



Bundesministerium  
des Innern

**Bericht  
der Bundesregierung  
zur  
Verzichtbarkeit der Anordnungen der  
Schriftform und des persönlichen  
Erscheinens im Verwaltungsrecht des Bundes**

Juli 2016

## Inhalt

<b>Zusammenfassung</b> .....	1
<b>A. Einleitung</b> .....	2
I. Die gesetzliche Berichtspflicht .....	3
II. Die Anordnung der Schriftform und des persönlichen Erscheinens im allgemeinen Verwaltungsrecht .....	4
1. Die Schriftform im allgemeinen Verwaltungsrecht .....	4
a. Funktionen der Schriftform .....	5
b. Telegramm, Telefax und E-Mail .....	5
c. Möglichkeiten der elektronischen Ersetzung der Schriftform .....	6
d. Elektronische Kommunikation (§ 3a VwVfG, § 36a SGB I, § 87a AO) .....	6
2. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens im allgemeinen Verwaltungsrecht .....	7
<b>B. Überprüfung der Anordnungen der Schriftform und des persönlichen Erscheinens im Rahmen des Projektes „Digitale Erklärungen (Normenscreening)“</b> .....	8
I. Prüfungsgegenstand .....	9
II. Beteiligte .....	9
III. Das Verfahren der Überprüfung .....	9
1. Anordnung der Schriftform .....	10
2. Anordnung des persönlichen Erscheinens .....	10
IV. Auswertung und Nachverhandlungen .....	11
<b>C. Ergebnisse der Überprüfung</b> .....	12
I. Anordnung der Schriftform .....	12
1. Beteiligung an der Überprüfung .....	12
2. Verzichtbarkeit der Schriftform .....	14
a. Formlose Durchführung des Verfahrens .....	16
(a) Ergebnis .....	16
(b) Beispiele .....	16
b. Verzichtbarkeit zugunsten einer elektronischen Verfahrens- abwicklung .....	17
(a) Ergebnis .....	17
(b) Beispiele .....	18
(1) Verfahrenseinleitender Antrag .....	18

(2) Anzeigepflichten, Äußerungen im Rahmen von Öffentlichkeitsbeteiligungen, Dokumentationspflichten .....	19
(3) Entscheidungen der Verwaltung und behördeninterne Kommunikation .....	20
(4) Umfassende Zulassung der elektronischen Verfahrens- abwicklung .....	20
c. Notwendigkeit der Schriftform .....	22
(a) Ergebnis .....	22
(b) Gründe .....	22
d. Ressortübergreifende Stellungnahme zum Ausbildungsnachweis .....	24
(a) Gegenstand der Stellungnahme .....	25
(b) Ergebnis der Stellungnahme .....	25
II. Anordnung des persönlichen Erscheinens .....	28
1. Verzichtbarkeit des persönlichen Erscheinens .....	28
2. Gründe der geringen Verzichtbarkeit .....	29
a. Förmliches Verfahren .....	30
b. Ausbildung und Prüfung .....	31
(a) allgemein .....	31
(b) Ressortübergreifende Stellungnahme zur Anwesenheit bei Prüfungen nach dem BBiG und der HwO .....	32
c. Beratung oder persönlicher Eindruck .....	33
d. Antragsstellung zur Niederschrift .....	33
e. Ärztliche Untersuchungen und Sprachtests .....	34
<b>D. Umsetzung der Ergebnisse .....</b>	<b>34</b>
I. Artikelgesetz zur Änderung der betreffenden Rechtsvorschriften .....	35
II. Förderung der elektronischen Varianten der Schriftformersetzung .....	36
1. Online-Ausweisfunktion des Personalausweises und elektronischen Aufenthaltstitels .....	37
2. Absenderbestätigte De-Mail .....	38
III. Überprüfung von Schriftformerfordernissen bei der Vorbereitung von Rechtsetzungsvorhaben .....	39
<b>Anhang I:</b> Rechtsvorschriften, in denen die Anordnung der Schriftform zugunsten einer formlosen Durchführung des Verwaltungsverfahrens verzichtbar ist.....	41
<b>Anhang II:</b> Rechtsvorschriften, in denen die Anordnung der Schriftform zugunsten einer elektronischen Verfahrensabwicklung verzichtbar ist.....	46
<b>Anhang III:</b> Liste der Ausbildungsverordnungen (Ergänzung zur ressortübergreifenden Stellungnahme).....	67

## Zusammenfassung

Die Bundesregierung ist gemäß Artikel 30 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) verpflichtet, dem Deutschen Bundestag innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes<sup>1</sup> zu berichten, in welchen verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist und in welchen verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann.

Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse einer ersten Überprüfung dieser Vorschriften zusammen und enthält Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ergebnisse. Ziel des Berichts ist es, verzichtbare Schriftformerfordernisse aufzuzeigen, damit diese im Idealfall ersatzlos gestrichen oder an ihrer Stelle möglichst einfache elektronische Verfahren zugelassen werden können. Neben der bereits bestehenden Möglichkeit, die Schriftform gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG elektronisch zu ersetzen, sollen hierdurch der Ausbau elektronischer Verwaltungsdienste und eine durchgängig elektronische Vorgangsbearbeitung in der Verwaltung gefördert werden. Durch die Einführung des Personalausweises mit Online-Ausweisfunktion besteht zudem eine sichere elektronische Identifikationsmöglichkeit auch in Fällen, in denen bisher noch zur sicheren Identifikation ein persönliches Erscheinen bei einer Behörde erforderlich ist.

Die erste Überprüfung von **2872** verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes hat ergeben, dass die Anordnung der Schriftform nach Ansicht der Bundesressorts

- in **3 %** der überprüften Vorschriften ersatzlos entfallen kann,
- in **17 %** der überprüften Vorschriften zugunsten einer elektronischen Verfahrensabwicklung verzichtbar ist, ohne dass ein bestimmtes elektronisches Verfahren gesetzlich vorgeschrieben wird,
- in **80 %** der überprüften Vorschriften nicht sofort verzichtbar ist.

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens ist nach Ansicht der Bundesressorts in **2** der **112** überprüften verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtbar.

Die betroffenen Rechtsvorschriften sollen zeitnah geändert werden. Um hierbei gebündelt vorzugehen, wird die Bundesregierung ein entsprechendes Artikelgesetz vorbereiten. Die Reduzierung verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im bestehenden Recht wird über diese erste Überprüfung hinaus als fortgängiger Prozess begriffen. Durch die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung und dadurch ermöglichter Prozessoptimierungen lassen sich Schriftformerfordernisse nach und nach abbauen. Hinsichtlich der Rechtsvorschriften, in welchen sich die Anordnung

---

<sup>1</sup> Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften ist am 1. August 2013 in Kraft getreten.

der Schriftform schlussendlich als nicht verzichtbar erweist, gilt es die Verwendung und Verbreitung der bereits vorhandenen elektronischen Varianten der Schriftformer-  
setzung zu fördern.

## **A. Einleitung**

Die Bedeutung des Internets und der Einsatz von Informationstechnik in Gesellschaft und Wirtschaft stellen auch die Verwaltung im 21. Jahrhundert vor neue Herausforderungen und bieten Chancen zur Veränderung und Optimierung. Auch hier gilt es, die Potentiale der Digitalisierung zu nutzen, um verwaltungsinterne Abläufe und die vielfältigen Kontakte und Interaktionen nach außen, mit den Bürgern und Unternehmen, mithilfe moderner Informationstechnologien neu zu strukturieren und zu gestalten.

Die Digitalisierung der Verwaltung ist heute ein notwendiger und elementarer Baustein der Verwaltungsmodernisierung. Für Bürger und Unternehmen ist es heute selbstverständlich privatwirtschaftliche Geschäfte online abzuwickeln und zu erledigen. Dieser Anspruch wird aber auch an die Kontakte zur Verwaltung und die Erbringung von Verwaltungsdiensten gestellt. Einfach zu bedienende und sichere digitale Dienstleistungen der Verwaltung anzubieten, ist erklärtes Ziel der „**Digitalen Agenda 2014 - 2017**“ (Handlungsfeld Innovativer Staat), die das Bundeskabinett am 20. August 2014 beschlossen hat.

Durch das am 1. August 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften wurden neben der qualifizierten elektronischen Signatur alternative elektronische Verfahren zur Ersetzung der Schriftform eingeführt, die die Erfüllung der Schriftform bereits erheblich erleichtert haben. Über die elektronische Ersetzbarkeit der Schriftform hinaus gilt es aber, verzichtbare Anordnungen der Schriftform zu streichen, um den Ausbau elektronischer Verwaltungsdienste weiter voranzubringen und auch eine durchgängig elektronische Vorgangsbearbeitung in der Verwaltung zu fördern. Denn nicht immer werden in einem Verwaltungsverfahren alle Funktionen der Schriftform benötigt oder die Schriftform dient lediglich dazu, in Abgrenzung zur mündlichen Erklärung eine Verschriftlichung zu erreichen.

Mit der Einführung des Personalausweises mit Online-Ausweisfunktion wurde zudem eine sichere elektronische Identifikationsmöglichkeit geschaffen, so dass auch hier eine Überprüfung, in welchen verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften das angeordnete persönliche Erscheinen bei der Behörde durch eine elektronische Identifikation ersetzt werden kann, erforderlich ist.

Durch den Abbau verzichtbarer verwaltungsrechtlicher Formerfordernisse wird der Einsatz einfacher und nutzerfreundlicher elektronischer Verfahren begünstigt und der Ausbau elektronischer Verwaltungsdienste weiter gefördert.

## I. Die gesetzliche Berichtspflicht

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Bundesregierung ihrem Auftrag aus dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) nach. Artikel 30 Absatz 2 dieses Gesetzes statuiert folgende Berichtspflicht:

*„Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes,*

*1. in welchen verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist und*

*2. in welchen verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann.“*

Diese gesetzlich angeordnete Überprüfung verwaltungsrechtlicher Formerfordernisse ist gleichzeitig Bestandteil des Regierungsprogramms **„Digitale Verwaltung 2020“** und dort als Maßnahme zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung aufgeführt. In Nr. 1 der Eckpunkte zum Programm heißt es:

*„Ziele sind eine effiziente elektronische Verwaltungsarbeit im Bund und medienbruch- sowie barrierefreie digitale Verwaltungsverfahren, die sich an den Lebenslagen der Bürgerinnen und Bürger sowie dem Bedarf der Wirtschaft und nicht nur an Fachzuständigkeiten der Behörden orientieren. Die Barrierefreiheit eines digitalen Verwaltungsverfahrens dient nicht nur allen Bürgerinnen und Bürgern, sondern auch allen Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung.*

*Es soll zukünftig Standard werden, dass die öffentliche Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger auch elektronisch erreichbar ist. Die verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes werden darauf überprüft, welche Schriftformerfordernisse und Pflichten zum persönlichen Erscheinen wegfallen können (Normenscreening). In diesen Fällen können dann noch einfachere und nutzerfreundlichere elektronische Verfahren genutzt werden.“*

## **II. Die Anordnung der Schriftform und des persönlichen Erscheinens im allgemeinen Verwaltungsrecht**

### **1. Die Schriftform im allgemeinen Verwaltungsrecht**

Anders als im Zivilrecht (§ 126 BGB) ist im Verwaltungsrecht die Schriftform nicht gesetzlich definiert. Dieser Umstand trägt den Besonderheiten des Verwaltungsverfahrens Rechnung. Das hat zur Folge, dass anders als bei § 126 Abs. 1 BGB die Anordnung der Schriftform nicht immer eine Unterschrift erfordert, sondern nur, wenn dies nach dem Zweck der Schriftform im jeweiligen Regelungskontext notwendig ist. Wird demnach im Verwaltungsrecht durch Rechtsvorschrift eine Schriftform ohne zusätzliche Festlegungen angeordnet, ist vielmehr durch Auslegung zu ermitteln, welche Anforderungen an die verlangte Schriftform zu stellen sind. Regelmäßig ist die Schriftform im Verwaltungsrecht jedenfalls dann gewahrt, wenn die für das Zivilrecht in § 126 BGB bestimmten Anforderungen erfüllt sind. Danach muss es sich um eine nicht zwingend handschriftliche, aber verkörperte Erklärung (Urkunde) handeln, die vom Erklärenden eigenhändig durch Namensunterschrift (oder mittels notariell beglaubigtem Handzeichen) unterzeichnet wurde. Kennzeichen der Schriftform ist somit, dass eine Erklärung oder sonstige Information mittels lesbaren Schriftzeichen auf einem Substrat – regelmäßig ist dies Papier – verkörpert und auf Dauer fixiert ist. Eine solche Urkunde kann naturgemäß mangels Verkörperung nicht elektronisch erstellt werden. Die Schriftform kann somit elektronisch nicht erfüllt, sondern nur ersetzt werden. Welche der verschiedenen Funktionen der Schriftform bei einer elektronischen Ersetzung erfüllt werden können, hängt wesentlich von den jeweiligen technischen Gegebenheiten ab. Eine vollständige Ersetzung gewährleistet die „elektronische Form“ nach § 3a Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG, § 36a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) bzw. § 87a Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung (AO). Da im Verwaltungsverfahren aber nicht immer alle Schriftformfunktionen erforderlich sind, können u.U. auch einfachere elektronische Varianten wie ein mit E-Mail versandter Text ausreichen.

Die Schriftform kann im Verwaltungsrecht beispielsweise durch die Verwendung folgender Begriffe angeordnet werden:

- „schriftlich“
- „schriftliche Form“
- „Schriftform“
- „Unterschrift“
- „unterzeichnet“
- „zur Niederschrift“

Viele dieser Schriftformanordnungen im Fachrecht stammen noch aus Zeiten vor Einführung der elektronischen Kommunikation in der Verwaltung. Das unterschriebene

Schriftstück stellte die Norm dar. Da es automatisch alle erforderlichen Funktionen erfüllte, war eine vertiefte Auseinandersetzung des Gesetzgebers mit einzelnen Schriftformfunktionen nicht erforderlich, zumal die Anordnung der Schriftform zuweilen auch nur der Abgrenzung von einer rein mündlichen Erklärung dienen sollte.

#### **a. Funktionen der Schriftform**

Allgemeinhin werden der Schriftform folgende Funktionen zugeschrieben:

- *Identifizierungsfunktion:* Der Aussteller und ggf. Adressat einer Erklärung werden erkennbar. Die Unterschrift zeigt den Aussteller der Erklärung an. Die Echtheit der Unterschrift kann im Zweifelsfall verifiziert werden.
- *Echtheitsfunktion:* Die unterzeichnete Urkunde gewährleistet, dass die Erklärung auch tatsächlich vom Aussteller stammt und dass dies auch nachträglich verbindlich festgestellt werden kann.
- *Perpetuierungsfunktion:* Die Erklärung wird dauerhaft und lesbar erhalten und kann auch später noch verwendet werden. Zudem besteht die Möglichkeit die Erklärung später nochmals zu überprüfen.
- *Beweisfunktion:* Schriftliche Urkunden erleichtern durch die Unterschrift die Beweisführung. Sie begründen den vollen Beweis dafür, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind (Privaturkunden); von einer Behörde ausgestellte, amtliche Anordnungen, Verfügungen oder Entscheidungen enthaltende Urkunden (öffentliche Urkunden) begründen darüber hinaus den vollen Beweis ihres Inhalts.
- *Warnfunktion:* Die Warnfunktion soll vor übereilten Handlungen schützen, da sich der Unterzeichnende mit der Ausführung der Unterschrift die Tragweite seines Handelns bewusst machen soll.
- *Abschlussfunktion:* Die Unterschrift zeigt räumlich das Ende der Erklärung an und schließt sie damit ab. Es wird deutlich, dass keine weiteren Erklärungen folgen. Hierdurch soll die nachträgliche Veränderung durch Erweiterung der Erklärung verhindert werden.

#### **b. Telegramm, Telefax und E-Mail**

Die Schriftform kann auch mit Telegramm oder Telefax gewahrt werden, da zwar die Übermittlung elektrisch/elektronisch erfolgt, beide Übermittlungsformen aber auf eine verkörperte Erklärung abzielen. Maßgeblich ist nämlich der bestimmungsgemäße Ausdruck der Erklärung. Entscheidend ist, auch in Abgrenzung zur E-Mail, dass erst mit dem Ausdruck, der i. d. R. automatisch erfolgt, die Schriftform gewahrt wird. Die einfache E-Mail erfüllt daher die Schriftform nicht.



### **c. Möglichkeiten der elektronischen Ersetzung der Schriftform**

Das Verwaltungsverfahrensgesetz, das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und die Abgabenordnung (AO) regeln für ihren jeweiligen Anwendungsbereich in § 3a Abs. 2 VwVfG, § 36a Abs. 2 SGB I bzw. § 87a Abs. 3 und 4 AO, wie die Schriftform elektronisch ersetzt werden kann. Dies ist derzeit grundsätzlich (nur) möglich durch

- die elektronische Form,
- die unmittelbare Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Behördenformular bei der Behörde oder über das Internet mit Identitätsnachweis des Personalausweises mit Online-Ausweisfunktion oder des elektronischen Aufenthaltstitels,
- die Versendung des elektronischen Dokuments mit absenderbestätigter De-Mail.

Die elektronische Form ist in § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG, § 36a Abs. 2 Satz 2 SGB I bzw. § 87a Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 AO gesetzlich definiert. Ihr genügt (nur) ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen ist. Die Definition der elektronischen Form im Verwaltungsrecht entspricht der im Zivilrecht (§ 126a Abs. 1 BGB). Mit der elektronischen Form können sämtliche Funktionen der Schriftform erfüllt werden. Aufgrund dieser gesetzlichen Definition der „elektronischen Form“ als ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes elektronisches Dokument muss in Normtexten besonders auf eine zutreffende Verwendung des Begriffs „elektronische Form“ geachtet werden.

Nach der Generalklausel in § 3a Abs. 2 Satz 1 1. HS VwVfG, § 36a Abs. 2 Satz 1 1. HS SGB I bzw. § 87a Abs. 3 Satz 1 1. HS, Abs. 4 Satz 1 1. HS AO kann – ohne dass es einer zusätzlichen fachrechtlichen Regelung bedarf – die elektronische Form oder eine der anderen in § 3a Abs. 2 Satz 4 VwVfG, § 36a Abs. 2 Satz 4 SGB I bzw. § 87a Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 3 AO genannten elektronischen Varianten verwendet werden, wenn eine Schriftform angeordnet ist. Es bedarf also umgekehrt einer speziellen Regelung, wenn ausnahmsweise die elektronische Ersetzung der Schriftform nicht zugelassen werden soll. Für einen Ausschluss der Schriftformersetzung wird in Fachgesetzen die Formulierung „die elektronische Form ist ausgeschlossen“ oder „§ 3a VwVfG findet keine Anwendung“ verwendet.

### **d. Elektronische Kommunikation (§ 3a VwVfG)**

Die Regelung der elektronischen Kommunikation in § 3a VwVfG, § 36a SGB I bzw. § 87a AO bezieht sich auf die Übermittlung elektronischer Dokumente. Der Begriff „elektronisches Dokument“ wird aber nicht legal definiert. Der Verzicht auf eine zwangsläufig einengende Definition entspricht den Grundsätzen der Form- und Gestaltungsfreiheit sowie Technikoffenheit des Verwaltungsverfahrens. Gegenwärtig prägen die Verwendung von E-Mail und die sonstige Übermittlung elektronischer Dokumente über das Internet die elektronische Kommunikation in der Verwaltung. Die

Regelungen in § 3a VwVfG, § 36a SGB I bzw. § 87a AO hingegen beziehen sich auf jegliche Form der Kommunikation mit jeder Form von elektronischen Dokumenten, unabhängig etwa von Dateiformat oder Kommunikationsmittel und ist damit auch offen für künftige Entwicklungen. Ein elektronisches Dokument im Sinne der Vorschrift besteht aus einer Folge von mittels elektronischer Datenverarbeitung erzeugter Signale, die (erst) mit Hilfe eines Datenverarbeitungsprogramms les- oder sonst verwendbar sind und die durch Speicherung auf einem Datenträger erhalten werden können.

Die elektronische Kommunikation nach § 3a VwVfG, § 36a SGB I bzw. § 87a AO ermöglicht auch die Übermittlung von Plänen oder technischen Daten, die keine lesbaren Erklärungen im Sinne der Schrift- und Textform sind (Sprachdateien, Skizzen und Diagramme). Als elektronische Kommunikation gilt u.a. die SMS, der Upload einer Datei auf den Server des Adressaten oder die Übermittlung einer Datei im Anhang einer Nachricht.

Die Übermittlung elektronischer Dokumente im Rahmen der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung ist nur zulässig, soweit der Empfänger dafür einen Zugang eröffnet hat (§ 3a Abs. 1 VwVfG, § 36a Abs. 1 SGB I, § 87a Abs. 1 Satz 1 AO). In objektiver Hinsicht müssen die technischen Voraussetzungen für den Kommunikationskanal vorliegen. In subjektiver Hinsicht ist eine Widmung erforderlich, also die Erklärung, dass der zur Verfügung stehende Kommunikationskanal vom Absender zur Übermittlung von elektronischen Dokumenten genutzt werden darf. Ob ein Zugang eröffnet wurde, hängt vom Einzelfall und der jeweiligen Verkehrsanschauung ab. Seitens der Behörde erfolgt die Widmung meist konkludent, z.B. durch Angabe einer E-Mail-Adresse in Behördenschreiben oder im Internet. Die Angabe einer E-Mail-Adresse im Briefkopf oder einer Internetseite kann auch bei Anwälten und anderen Rechtskundigen als konkludente Zugangseröffnung gewertet werden. Bei Privaten kann in solchen Fällen dagegen nicht regelmäßig von einer konkludent erklärten Zugangseröffnung ausgegangen werden. Die Behörde sollte hier immer eine ausdrückliche Erklärung des Bürgers einholen. Privatpersonen können auch nicht verpflichtet werden, einen Zugang für die elektronische Kommunikation mit einer Behörde zu eröffnen. Demgegenüber sind alle Behörden des Bundes und der Länder<sup>2</sup> nach dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung seit dem 1. Juli 2014 verpflichtet, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente (auch mit qualifizierter elektronischer Signatur versehene) – also mindestens eine E-Mail-Adresse – anzubieten.

## **2. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens im allgemeinen Verwaltungsrecht**

In einigen verwaltungsrechtlichen Vorschriften des Bundes ist das persönliche Erscheinen angeordnet. Dies kann unterschiedliche Gründe haben. Einerseits soll dies

---

<sup>2</sup> Für die Behörden der Länder gilt dies, wenn sie Bundesrecht ausführen (vgl. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung).

(lediglich) der sicheren Identifizierung des Erschienenen dienen, andererseits können mit der Anordnung des persönlichen Erscheinens auch weitere, über die Identifikation hinausgehende Zwecke verfolgt werden, beispielsweise die Gewinnung eines persönlichen Eindrucks oder das Führen eines persönlichen Beratungsgesprächs. Zudem wird ein persönliches Erscheinen auch zur Durchführung förmlicher Verfahren wie Vernehmungen, Beurkundungen, oder Gerichtsverfahren, zur Anfertigung von Niederschriften oder zu Prüfungs-, Untersuchungs- und Ausbildungszwecken angeordnet.

Mit der Einführung der Online-Ausweisfunktion des Personalausweises und elektronischen Aufenthaltstitels wurde die Möglichkeit der sicheren Identifikation auf elektronischem Weg geschaffen. Artikel 30 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften sieht deshalb vor, den Rechtsbestand daraufhin zu überprüfen, in welchen verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann.

## **B. Überprüfung der Anordnungen der Schriftform und des persönlichen Erscheinens im Rahmen des Projektes „Digitale Erklärungen (Normenscreening)“**

Zur Umsetzung der gesetzlichen Berichtspflicht hat die Bundesregierung im Rahmen des Projektes **„Digitale Erklärungen (Normenscreening)“** unter Federführung des Bundesministeriums des Innern die Anordnungen der Schriftform und des persönlichen Erscheinens in den verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes auf ihre Verzichtbarkeit hin überprüft.

Die Überprüfung gliederte sich hierbei in mehrere Stadien. In einem ersten Stadium wurden zunächst die verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften identifiziert, die die Schriftform sowie das persönliche Erscheinen anordnen, d.h. der Gegenstand der Überprüfung wurde festgelegt. In einem zweiten Schritt wurden die so identifizierten Rechtsvorschriften zusammengestellt und das jeweils federführende Bundesressort gebeten zu prüfen, ob die Anordnung der Schriftform oder des persönlichen Erscheinens in der jeweiligen Rechtsvorschrift verzichtbar ist. Eine solche Einschätzung abzugeben stand auch anderen Beteiligten wie den jeweils anderen, nicht federführenden Bundesressorts, nachgeordneten Bundes- und Landesbehörden, Ländern, Kommunen, kommunalen Spitzenverbänden und Verbänden offen. Während die Abfrage hinsichtlich der Anordnung der Schriftform mithilfe einer webbasierten Datenbankanwendung erfolgte, wurde die deutlich geringere Anzahl der Anordnungen des persönlichen Erscheinens gesondert im Wege einer tabellarischen, elektronisch versandten Abfrage überprüft. In einem dritten Schritt wurden schließlich die eingegangenen Rückmeldungen gesichtet und ausgewertet. Hinsichtlich der Anordnung der Schriftform wurden zudem zu einigen, in Bedeutung und Häufigkeit ihrer Anwendung prioritären Rechtsvorschriften Nachverhandlungen mit den Bundesressorts geführt.

## **I. Prüfungsgegenstand**

Die vorgenommene Überprüfung bezog sich – wie es auch Artikel 30 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vorsieht – auf die verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes.

Mithilfe verschiedener Suchbegriffe konnten aus der Bundesrechtsdatenbank diejenigen Normen des Verwaltungsrechts des Bundes extrahiert werden, die ein Schriftformerfordernis enthalten. Insgesamt wurden **3111** verwaltungsrechtliche Rechtsvorschriften identifiziert, in denen die Schriftform angeordnet wird. Weitaus geringer ist dagegen der Umfang der verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften, die das persönliche Erscheinen anordnen. Hier wurden **112** verwaltungsrechtliche Rechtsvorschriften ermittelt. Diese Zahlen beziehen sich auf den Normenbestand Anfang 2014, da zu diesem Zeitpunkt die Identifizierung der verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften erfolgte. Zwischenzeitliche Änderungen im Rechtsbestand wie das Außerkrafttreten oder die Änderung von Vorschriften wurden, soweit wie möglich und soweit bekannt, berücksichtigt und der zu prüfende Rechtsbestand insgesamt angepasst.

Von der Überprüfung ausgeklammert blieben die das Finanzwesen betreffenden Vorschriften des Bundes (Nummer 6 des Fundstellennachweises A 2014), da die Verbesserung der Kommunikationsprozesse und Arbeitsabläufe sowie der verstärkte Einsatz von Informationstechnologie im Besteuerungsverfahren bereits Teil der gesetzlichen und untergesetzlichen Maßnahmen zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens sind. Um Doppelungen und Überschneidungen zu vermeiden, wurden diese Vorschriften daher nicht überprüft, mit Ausnahme des § 67 Satz 1 Einkommensteuergesetz, der aufgrund der Überprüfung des inhaltsgleichen § 9 Bundeskindergeldgesetz ebenfalls geprüft wurde.

## **II. Beteiligte**

Neben der Bundesregierung waren an der Überprüfung des Rechtsbestands auch nachgeordnete Bundes- und Landesbehörden, die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die Länder, Kommunen, kommunale Spitzenverbände, Verbände und der Nationale Normenkontrollrat beteiligt. Auch sie konnten zur Frage der Verzichtbarkeit der Anordnungen der Schriftform und des persönlichen Erscheinens Stellung nehmen.

## **III. Das Verfahren der Überprüfung**

Da die verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften, die ein persönliches Erscheinen anordnen, eine deutlich geringere Anzahl bilden als solche, die ein Schriftformerfordernis enthalten, wurde die Überprüfung der jeweiligen Rechtsvorschriften in getrennten Verfahren durchgeführt.

## **1. Anordnung der Schriftform**

Anders als die verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften, die das persönliche Erscheinen anordnen, erfolgte die Überprüfung der Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes mithilfe einer eigens für dieses Projekt programmierten, webbasierten Datenbankanwendung. Angesichts der großen Anzahl der zu überprüfenden Schriftformerfordernisse ermöglichte diese Anwendung eine große Übersichtlichkeit und Transparenz für alle Beteiligten.

Neben einer Übersicht über die beteiligten Bundesressorts und einer Übersicht der betroffenen Sachgebiete waren alle zu überprüfenden Rechtsvorschriften in einer übersichtlichen Normenübersicht aufgelistet, in der u.a. nach zuständigem Bundesressort, Organisationseinheit, Norm und Paragraph gefiltert werden konnte. Für registrierte Benutzer der Anwendung konnten zudem alle zu einer bestimmten Rechtsvorschrift abgegebenen Stellungnahmen (bspw. eines Landes oder eines Verbandes) sowie das Votum des für die jeweilige Rechtsvorschrift zuständigen Bundesressorts eingesehen werden.

Die zu überprüfenden verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften wurden zudem im Vorfeld der Überprüfung unterschiedlichen Prioritätswerten zugeordnet. Unter Priorität 1 wurden 185 Rechtsvorschriften eingruppiert, die eine hohe Fallzahl von über 1 Million besitzen sowie eine sehr hohe politische und gesamtgesellschaftliche Bedeutung sowie praktische Relevanz aufweisen. 456 Rechtsvorschriften wurden der Priorität 2 zugeordnet – sie weisen eine Fallzahl von 100.000 bis 1 Million auf und haben eine hohe politische und gesamtgesellschaftliche Bedeutung sowie praktische Relevanz. Die übrigen 2470 Rechtsvorschriften wurden der Priorität 3 zugeordnet und sind solche mit einer Fallzahl von unter 100.000.

Die Kommentierung bzw. Überprüfung der Rechtsvorschriften in der Datenbankanwendung erfolgte anhand einer mehrstufigen Fragenkaskade. Die Fragen bezogen sich dabei neben der Frage nach der Verzichtbarkeit der angeordneten Schriftform auch auf die mit der Schriftform im konkreten Fall verbundenen Funktionen. Die Beteiligten waren aufgefordert zu prüfen, ob die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist und damit ersatzlos entfallen kann oder ob sie, wenn dies nicht in Betracht kam, anstelle der Schriftform eine elektronische Verfahrensabwicklung für angemessen erachteten, ohne dass hierbei gesetzlich ein bestimmtes elektronisches Verfahren festgelegt wird. Durch die Mehrstufigkeit des Frageprozesses wurden die Beteiligten damit angehalten, sich zunächst mit den Funktionen der Anordnung der Schriftform auseinanderzusetzen bevor sie ihr Votum zur Verzichtbarkeit der Schriftform abgaben. Die Datenbankanwendung war vom 21. Mai bis zum 18. September 2015 zur Abgabe der Einschätzungen freigeschaltet.

## **2. Anordnung des persönlichen Erscheinens**

Aufgrund ihrer geringen Anzahl wurden die Rechtsvorschriften, die das persönliche Erscheinen anordnen, in tabellarischer Form an die Bundesressorts übermittelt, ver-

bunden mit der Bitte um Prüfung, ob auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann. Sodann wurden die Vorschriften zusammen mit den Einschätzungen der Bundesressorts den Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und Verbänden übermittelt, die ebenfalls zur Frage der Verzichtbarkeit des persönlichen Erscheinens zugunsten einer elektronischen Identifikation Stellung nehmen konnten.

#### **IV. Auswertung und Nachverhandlungen**

Im Anschluss an die Überprüfung der Rechtsvorschriften im Rahmen der Datenbankanwendung wurden die eingegangenen Einschätzungen und Rückmeldungen ausgewertet. Die Eingruppierung nach Prioritäten erwies sich hier als gute Hilfestellung. Hinsichtlich der Rechtsvorschriften, die den Prioritäten 1 und 2 zugeordnet waren, und bei denen die Bundesregierung die Anordnung der Schriftform weiterhin für erforderlich hielt, wurden zudem schriftliche Nachverhandlungen mit den jeweils zuständigen Bundesressorts geführt. Neben der hohen Fallzahl und der politischen wie gesamtgesellschaftlichen Bedeutung und der praktischen Relevanz der Vorschrift, waren für die Bestimmung der Nachverhandlungsmasse auch die Rückmeldungen der übrigen Beteiligten, insbesondere die der für die Ausführung der Bundesgesetze überwiegend zuständigen Länder, entscheidend. Hielt eine Mehrzahl der Länder die Anordnung der Schriftform entgegen der Auffassung der Bundesregierung für verzichtbar, so wurde hier das fachlich zuständige Bundesressort unter Hinweis auf die eingegangenen Stellungnahmen erneut kontaktiert. Ebenfalls so verfahren wurde, wenn Hinweise und Erläuterungen der Beteiligten eine nochmalige Prüfung des Schriftformerfordernisses erforderlich machten oder die Ausführungen des zuständigen Bundesressorts noch Spielraum für Diskussion und Nachbesserung ließen. Insgesamt wurden so Nachverhandlungen zu **153** verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften geführt.

Über diese erste Überprüfung hinaus werden die verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften auf den Prüfstand gestellt, bei denen die anderen Beteiligten wie Länder, Kommunen und Verbände, weiteren Spielraum für einen Schriftformabbau sehen. Die Reduzierung verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im bestehenden Recht muss als fortgängiger Prozess begriffen werden. Durch die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung, das Entstehen neuer informationstechnischer Lösungen und dadurch ermöglichter Prozessoptimierungen wird sich die Bereitschaft der am Rechtssetzungsverfahren Beteiligten zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform steigern.

## C. Ergebnisse der Überprüfung

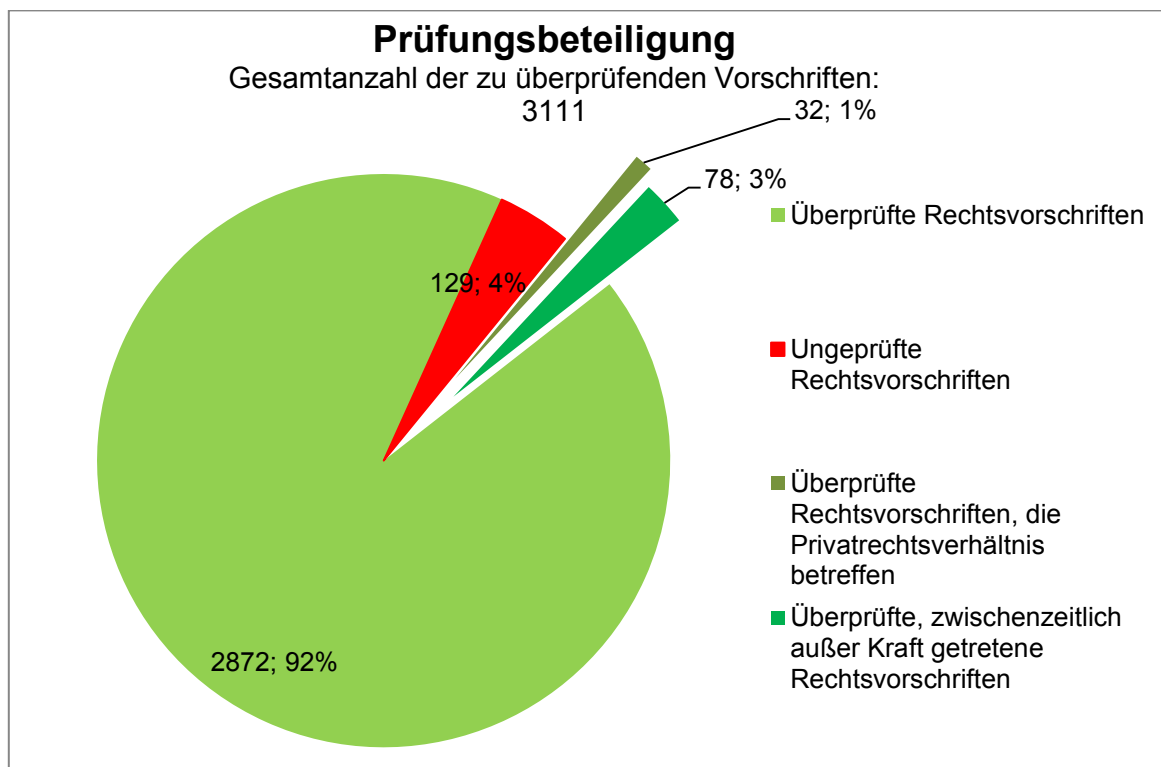
Die durchgeführte erste Überprüfung der Anordnung der Schriftform und des persönlichen Erscheinens in den verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

### I. Anordnung der Schriftform

#### 1. Beteiligung an der Überprüfung

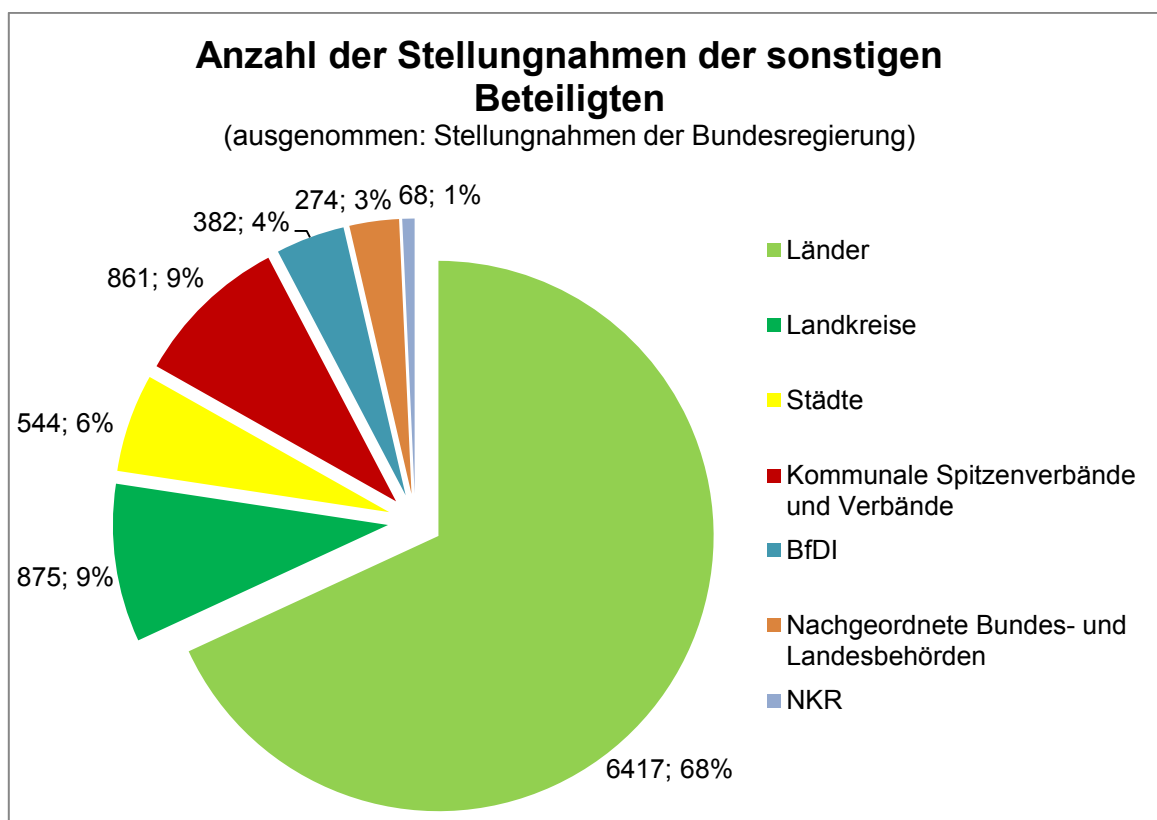
Insgesamt ist die Beteiligung am Projekt „Digitale Erklärungen (Normenscreening)“ sehr hoch ausgefallen. Von insgesamt **3111** verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes hat die Bundesregierung **2982** verwaltungsrechtliche Rechtsvorschriften darauf hin überprüft, ob die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist. Lediglich **129** Vorschriften (**4 %** der insgesamt zu prüfenden Vorschriften) blieben bis zum Ablauf der Prüfungsfrist ungeprüft.

Von den geprüften verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften sind **78** Vorschriften zwischenzeitlich, seit der ursprünglichen Ermittlung des Normenbestandes außer Kraft getreten oder gegenstandslos geworden. Weitere **32** der geprüften Rechtsvorschriften beziehen sich, obwohl das jeweilige Gesetz oder die jeweilige Verordnung ganzheitlich dem Verwaltungsrecht zuzuordnen ist, auf ein Privatrechtsverhältnis. Diese Rechtsvorschriften werden in der unten stehenden Graphik gesondert aufgeführt, da sie nicht Bestandteil des gesetzlichen Prüfauftrages sind, der sich auf das geltende Verwaltungsrecht des Bundes bezieht.



Auch die anderen am Projekt Beteiligten wie die Länder, nachgeordneten Behörden des Bundes und der Länder, Kommunen, kommunale Spitzenverbände, die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) und der Nationale Normenkontrollrat (NKR) haben in großer Zahl am Projekt teilgenommen und insgesamt **9421** Stellungnahmen abgegeben. Sehr rege haben sich hierbei die Länder beteiligt. Ihr Anteil an den Stellungnahmen der sonstigen Beteiligten ist am größten und liegt bei **68 %**.

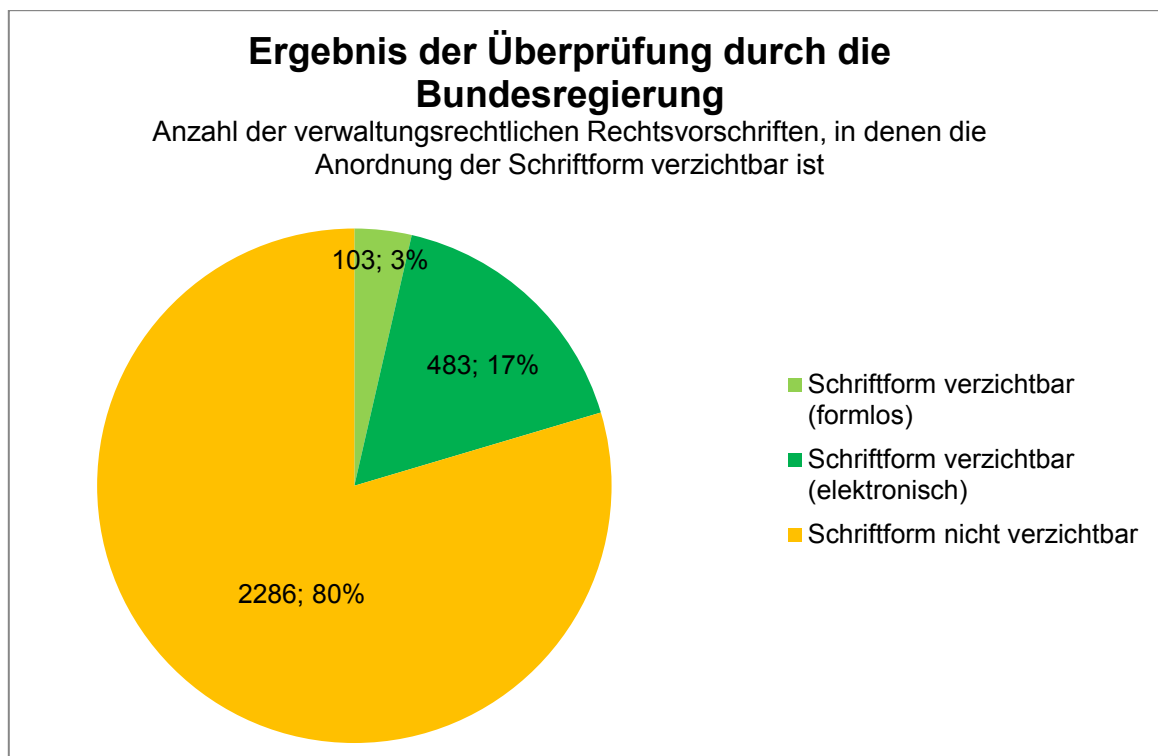
Die rege Beteiligung von Ländern, Kommunen, Verbänden und Behörden ist als sehr positiv hervorzuheben. Aufgrund ihrer Vollzugsnähe konnten insbesondere die Länder in einigen Fällen wichtige Anmerkungen und Hinweise geben, die über die bloße Bejahung bzw. Verneinung der Verzichtbarkeit der Schriftform hinausgingen.





## 2. Verzichtbarkeit der Schriftform

Die Überprüfung von insgesamt **2872**<sup>3</sup> verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes hat ergeben, dass die Anordnung der Schriftform nach Ansicht der Bundesregierung in insgesamt **586** Rechtsvorschriften verzichtbar ist. Hiervon ist bei **103** Rechtsvorschriften die formlose Durchführung des jeweiligen Verfahrensschritts ausreichend, d.h. dass die Anordnung der Schriftform in diesen Rechtsvorschriften ersatzlos gestrichen werden kann.<sup>4</sup> In weiteren **483** Rechtsvorschriften ist die Anordnung der Schriftform nach Ansicht der Bundesregierung zugunsten einer elektronischen Verfahrensabwicklung verzichtbar.<sup>5</sup> In **2286** Rechtsvorschriften ist die Anordnung der Schriftform hingegen weiterhin erforderlich.



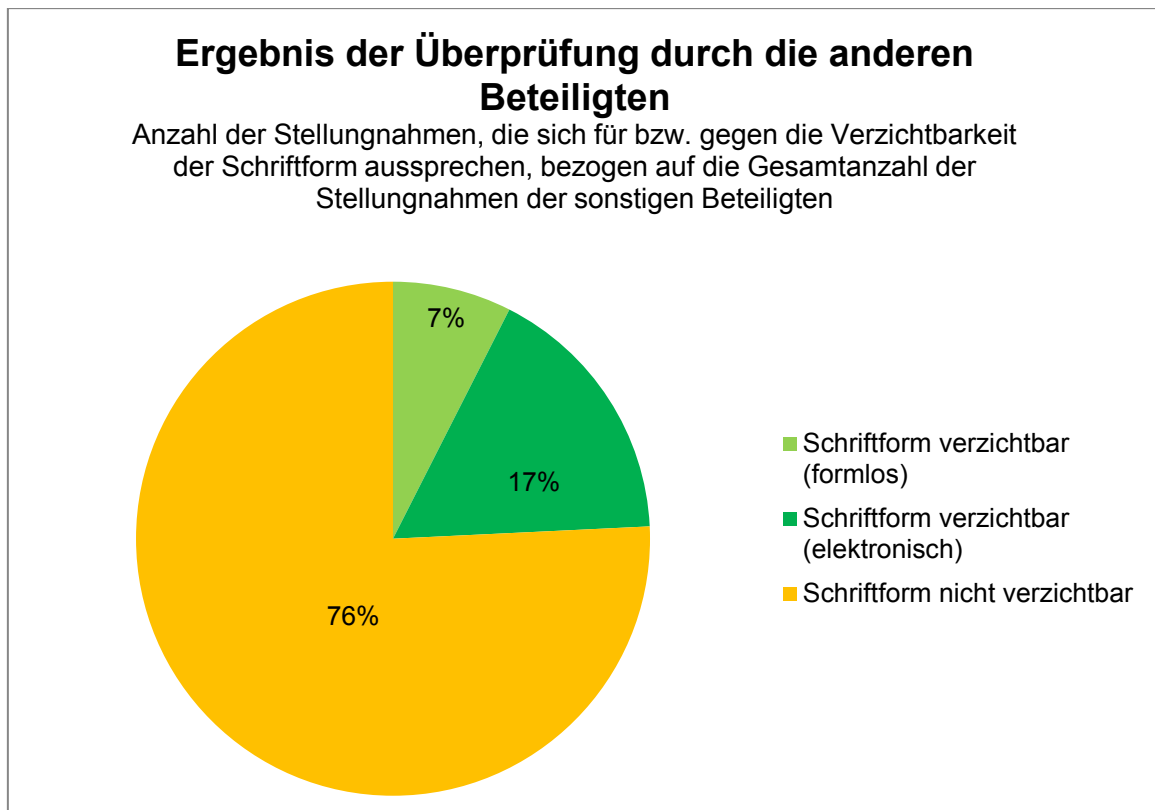
Die im Anschluss an die Auswertung der Rückmeldungen durchgeführten Nachverhandlungen zu **153** Rechtsvorschriften waren hierbei ebenfalls erfolgreich. Im Gegensatz zu ihrem ursprünglichen Votum sprachen sich die Bundesressorts bei weiteren **36** Rechtsvorschriften für eine Verzichtbarkeit der Schriftform zugunsten einer elektronischen Verfahrensabwicklung aus.

<sup>3</sup> Die ebenfalls überprüften verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften, die jedoch zwischenzeitlich außer Kraft getreten sind (insgesamt 78 Vorschriften) oder sich auf ein privatrechtliches Rechtsverhältnis beziehen (insgesamt 32 Vorschriften), bleiben im Nachfolgenden außer Betracht.

<sup>4</sup> In der untenstehenden Grafik als „Schriftform verzichtbar (formlos)“ bezeichnet. Hinsichtlich der betroffenen Vorschriften wird auf **Anhang I** verwiesen.

<sup>5</sup> In der untenstehenden Grafik als „Schriftform verzichtbar (elektronisch)“ bezeichnet. Hinsichtlich der betroffenen Vorschriften wird auf **Anhang II** verwiesen.

Betrachtet man nur die Stellungnahmen der übrigen Beteiligten, d.h. der nachgeordneten Bundes- und Landesbehörden, der Länder, Kommunen, kommunalen Spitzenverbände, Verbände und sonstigen Beteiligten, mit Ausnahme der Bundesressorts, so zeigt sich eine noch höhere Bereitschaft zum Schriftformabbau. **24 %** der abgegebenen Stellungnahmen halten demnach die Anordnung der Schriftform für verzichtbar, wobei sich **7 %** der Stellungnahmen für eine formlose Durchführung des Verfahrens aussprechen<sup>6</sup> und **17 %** der Stellungnahmen für einen Verzicht der Schriftform zugunsten einer elektronischen Verfahrensabwicklung votieren.<sup>7</sup>



<sup>6</sup> In der untenstehenden Grafik als „Schriftform verzichtbar (formlos)“ bezeichnet.

<sup>7</sup> In der untenstehenden Grafik als „Schriftform verzichtbar (elektronisch)“ bezeichnet.

## **a. Formlose Durchführung des Verwaltungsverfahrens**

### **(a) Ergebnis**

Die erste Überprüfung hat ergeben, dass die angeordnete Schriftform in **103** verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften (entspricht **3 %** des gesamt überprüften Normenbestands) verzichtbar ist und der jeweilige Verfahrensschritt formlos durchgeführt werden kann. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen die Anordnung der Schriftform ersatzlos gestrichen werden kann.

Die betreffenden Rechtsvorschriften sind diesem Bericht in **Anhang I** beigefügt.

### **(b) Beispiele**

Die in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften, in denen die Anordnung der Schriftform ersatzlos entfallen kann, beziehen sich auf unterschiedliche Verfahrensschritte eines Verwaltungsverfahrens. Bei ca. 20 der aufgeführten Rechtsvorschriften ist die Form der Verfahrenseinleitung, d.h. in der Regel des verfahrenseinleitenden Antrags an die Verwaltung, betroffen. Die Schriftform ist darüber hinaus auch bei Eingangsbestätigungen der Verwaltung, der Erfüllung von Nachweispflichten gegenüber der Verwaltung oder der verfahrensabschließenden Entscheidung der Verwaltung verzichtbar.

Nach Ansicht der Bundesregierung ist eine bestimmte Formanforderung für den verfahrenseinleitenden Antrag u.a. bei der Beantragung von Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz,<sup>8</sup> dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung der Wirtschaftsprüfer<sup>9</sup> und dem Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben<sup>10</sup> nicht erforderlich. Gleiches gilt für die Beantragung von Zulassungen, Genehmigungen und Prüfungen nach der Schiffssicherheitsverordnung.<sup>11</sup> Auch die Beantragung verschiedener Haftungsbescheinigungen nach der Seeversicherungsnachweisverordnung<sup>12</sup> ist nach Ansicht der Bundesregierung formlos möglich.

Auch im Bereich des Wirtschaftsverwaltungsrechts ist die Anordnung der Schriftform in einigen Rechtsvorschriften verzichtbar. Dies betrifft etwa die Anzeige der Nichtdurchführung einer festgesetzten Messe, Ausstellung oder eines festgesetzten Großmarktes<sup>13</sup> und die Meldung eines immissionsschutzrechtlichen Störfalls<sup>14</sup>.

---

<sup>8</sup> Vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 Altersteilzeitgesetz.

<sup>9</sup> Vgl. § 131g Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer.

<sup>10</sup> Vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Meisterprüfungsverfahrensverordnung.

<sup>11</sup> Vgl. §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 3 Satz 1, Anlage 1 C.I.3.2., Anlage 1 C.III., Anlage 2 A.2. der Schiffssicherheitsverordnung.

<sup>12</sup> Geregelt in §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 5 Satz 1 Seeversicherungsnachweisverordnung.

<sup>13</sup> Vgl. § 69 Abs. 3 Gewerbeordnung.

<sup>14</sup> Geregelt in § 19 Abs. 2 Satz 1 Störfallverordnung – 12. BImSchV.

Mitunter ist die Einhaltung einer bestimmten Form auch bei bestimmten behördlichen Eingangsbestätigungen<sup>15</sup> nicht erforderlich.

Die in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften, in denen die Anordnung der Schriftform ersatzlos entfallen kann, beziehen sich jedoch nicht nur auf verfahrenseinleitende Anträge oder Anzeigen von Bürgern und Unternehmen gegenüber der Verwaltung. Vielmehr ist eine bestimmte Form mitunter auch bei verfahrensabschließenden Entscheidungen der Verwaltung entbehrlich. Beispielhaft genannt seien hier die die Ablehnung oder der Entzug beantragten oder gewährten Kindergeldes, Kinderzuschlags oder beantragter oder gewährter Leistungen für Bildung und Teilhabe<sup>16</sup> sowie die Entscheidung über die Zahlung einer Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz<sup>17</sup>.

Ein Großteil der in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften betrifft Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Bundesverwaltung. Hier wird insbesondere ressortübergreifend die handschriftliche Unterzeichnung des Prüfungsprotokolls durch die Mitglieder der Prüfungskommission nicht für erforderlich gehalten.<sup>18</sup>

## **b. Verzichtbarkeit zugunsten einer elektronischen Verfahrensabwicklung**

### **(a) Ergebnis**

Die erste Überprüfung hat ergeben, dass die in **483** verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften angeordnete Schriftform (entspricht **17 %** des gesamt überprüften Normenbestands) zugunsten einer elektronischen Verfahrensabwicklung verzichtbar ist, ohne dass ein bestimmtes elektronisches Verfahren gesetzlich vorgeschrieben wird.

Die betreffenden Rechtsvorschriften sind diesem Bericht in **Anhang II** beigelegt.

Im Gegensatz zu den unter Buchstabe C. I. 2. a. erwähnten und in Anhang I aufgeführten Rechtsvorschriften, die die Schriftform anordnen, spricht sich die Bundesregierung hinsichtlich der in Anhang II aufgeführten Rechtsvorschriften gegen einen gänzlichen Verzicht auf eine bestimmte Formanforderung aus. Dies bedeutet, dass die Bundesregierung hier den Einsatz elektronischer Verfahren, die nicht auf die

---

<sup>15</sup> Vgl. etwa § 23a Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz.

<sup>16</sup> Vgl. § 14 Satz 1 Bundeskindergeldgesetz.

<sup>17</sup> Vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 Unterhaltsvorschussgesetz.

<sup>18</sup> Dies betrifft u.a. § 14 Abs. 5 Satz 2 a.F. der Verordnung über den Aufstieg in den höheren nicht-technischen Verwaltungsdienst des Bundes über das Studium „Master of Public Administration“ an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, § 16 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes, § 15 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes, § 17 Abs. 8 Satz 2 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen, § 22 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, § 18 Abs. 5 Satz 2 Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Verwaltungsinformatikdienst des Bundes, § 21 Abs. 7 Satz 2 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Wetterdienst des Bundes, § 33 Abs. 6 Satz 2 Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes und weitere.

elektronische Form gem. § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG, § 36a Abs. 2 Satz 2 SGB I, § 87a Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 AO und die gemäß § 3a Abs. 2 Satz 4 VwVfG, § 36a Abs. 2 Satz 4 SGB I, § 87a Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 3 AO zum Schriftformersatz bestimmten elektronischen Verfahren beschränkt sind, für angemessen erachtet, die mündliche Form aber ausgeschlossen bleiben soll. Dieses Verständnis wird zugrunde gelegt, wenn nachfolgend im Bericht die Begrifflichkeiten „elektronische Verfahrensabwicklung“ bzw. „Einsatz elektronischer Verfahren“ verwendet werden.

## **(b) Beispiele**

Die in Anhang II aufgeführten Rechtsvorschriften, in denen die Anordnung der Schriftform zugunsten einer elektronischen Verfahrensabwicklung verzichtbar ist, beziehen sich auf eine Vielzahl verwaltungsrechtlicher Sachgebiete und Verfahrensschritte. Am häufigsten betroffen sind hier die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens, in der Regel der Antrag eines Bürgers oder Unternehmens an die Verwaltung, und der Abschluss des Verwaltungsverfahrens durch die Entscheidung der Behörde. Daneben beziehen sich die überprüften Rechtsvorschriften auch auf die sonstige Kommunikation zwischen Bürgern bzw. Unternehmen und der Verwaltung während des Verwaltungsverfahrens, auf behördeninterne Kommunikation und Verfahrensschritte sowie auf außerhalb eines Verwaltungsverfahrens liegende Handlungen wie Dokumentationspflichten eines Unternehmens.

### **(1) Verfahrenseinleitender Antrag**

Mindestens 68 der in Anhang II aufgeführten Rechtsvorschriften beziehen sich auf das Stellen eines verfahrenseinleitenden Antrags. Ein Großteil hiervon betrifft etwa die Zulassung zur Ausübung einer, an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpften beruflichen Tätigkeit oder die Beantragung einer Erlaubnis zur Ausübung erlaubnispflichtiger Tätigkeiten wie zum Beispiel der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen. Exemplarisch zu nennen sind hier der Antrag auf Zulassung als Fleisch-Klassifizierer<sup>19</sup>, der Antrag auf Zulassung als Gegenprobensachverständiger<sup>20</sup>, sowie die Anträge auf Genehmigung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>21</sup>, auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Anlage gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 Betriebssicherheitsverordnung oder auf Erlaubniserteilung zum Befahren der Bundeswasserstraßen<sup>22</sup>.

Für den Einsatz elektronischer Verfahren spricht sich die Bundesregierung vereinzelt auch bei der Beantragung staatlicher Geldleistungen aus. Hierunter fallen die Beantragung des Altersgelds<sup>23</sup> und die Beantragung von Kurzarbeitergeld und ergänzender Leistungen<sup>24</sup>. Eine elektronische Antragstellung wird auch bei einer Vielzahl von

<sup>19</sup> Vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 Zweite Fleischgesetz-Durchführungsverordnung.

<sup>20</sup> Vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 Gegenprobenverordnung.

<sup>21</sup> Vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 2 Abs. 1 Satz 1 9. BImSchV.

<sup>22</sup> Vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt.

<sup>23</sup> Vgl. § 10 Abs. 2 Altersgeldgesetz.

<sup>24</sup> Vgl. § 323 Abs. 2 Satz 1 SGB III.

Anträgen auf Kostenerstattung als angemessen erachtet. Exemplarisch genannt seien §§ 6 Abs. 3, 20 Abs. 2, 24 Abs. 2, 25 Abs. 2, 33 Abs. 3, 36 Satz 1 Berufsförderungsverordnung, § 9 Abs. 1 Satz 1 Trennungsgeldverordnung und § 16 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Auslandstrennungsgeld.

## **(2) Anzeigepflichten, Äußerungen im Rahmen von Öffentlichkeitsbeteiligungen, Dokumentationspflichten**

Neben der förmlichen Stellung von Anträgen befürwortet die Bundesregierung die Zulassung elektronischer Verfahren auch bei einer Reihe von Anzeigepflichten gegenüber der Verwaltung. Dies betrifft neben der Anzeige vorübergehender grenzüberschreitender gewerblicher Tätigkeiten<sup>25</sup> und der Anzeige der Verwendung des Personenkraftwagens zur Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung für Selbstfahrer nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung<sup>26</sup> beispielsweise auch die Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Agentur für Arbeit durch den Arbeitgeber oder die Betriebsvertretung<sup>27</sup>, die Anzeige der Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz<sup>28</sup>, Anzeigepflichten zur Ausübung einer Nebentätigkeit im Bundesbeamtenrecht<sup>29</sup> sowie Anzeigepflichten im Bereich der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung<sup>30</sup>, der Außenwirtschaftsverordnung<sup>31</sup>, Anhang I der Gefahrstoffverordnung, des Wasserhaushaltsgesetzes<sup>32</sup> und des Waffengesetzes<sup>33</sup>.

Darüber hinaus wird eine elektronische Verfahrensabwicklung vereinzelt auch bei Äußerungen im Rahmen von Öffentlichkeitsbeteiligungen für angemessen gehalten. Exemplarisch genannt seien hier Äußerungsrechte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung oder im Planfeststellungsverfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz<sup>34</sup>, die Erhebung von Einwendungen durch die Öffentlichkeit im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren<sup>35</sup> sowie das Recht, zur Aufstellung eines Bewirtschaftungsplans nach dem Wasserhaushaltsgesetz<sup>36</sup> und zur Aufstellung oder Änderung von Luftreinhalteplänen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz<sup>37</sup> Stellung nehmen zu können.

Auch im Hinblick auf Dokumentationspflichten spricht sich die Bundesregierung in einigen Bereichen ebenfalls für eine elektronische Verfahrensabwicklung aus. Dies

---

<sup>25</sup> Vgl. § 13a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 GewO. Beide Vorschriften enthalten kein Formerfordernis mehr, die Entbehrlichkeit der Schriftform wurde bereits gesetzlich vollzogen.

<sup>26</sup> Vgl. § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung.

<sup>27</sup> Vgl. § 99 Abs. 1 Satz 1 SGB III.

<sup>28</sup> Vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

<sup>29</sup> Vgl. § 100 Abs. 2 Satz 1 und 3 Bundesbeamtenengesetz.

<sup>30</sup> Vgl. § 10 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 2 Satz 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung.

<sup>31</sup> Vgl. § 66 Abs. 5 Außenwirtschaftsverordnung.

<sup>32</sup> Vgl. § 60 Abs. 4 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz.

<sup>33</sup> Vgl. §§ 10 Abs. 1a, 24 Abs. 5 Satz 1, 27 Abs. 1 Satz 6, 27 Abs. 2 Satz 2, 27 Abs. 3 Satz 1, 34 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 37 Abs. 3 Satz 1 Waffengesetz.

<sup>34</sup> Vgl. §§ 9 Abs. 6 Satz 1, 22 Abs. 6 Satz 1 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz.

<sup>35</sup> Vgl. § 10 Abs. 3 Satz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

<sup>36</sup> Vgl. § 83 Abs. 4 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz.

<sup>37</sup> Vgl. § 47 Abs. 5a Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

betrifft die in Anhang II aufgeführten Vorschriften der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung, der Institutsvergütungsverordnung und des Immissionsschutzrechts. Mit Dokumentation sind hier beispielsweise interne Festlegungen über Aufgaben und Zuständigkeiten und technische Aufzeichnungen<sup>38</sup> gemeint.

### **(3) Entscheidungen der Verwaltung und behördeninterne Kommunikation**

Auch hinsichtlich der Form der verfahrensabschließenden Entscheidungen der Verwaltung hält die Bundesregierung in einer Vielzahl verwaltungsrechtlicher Sachgebiete eine elektronische Verfahrensabwicklung für angemessen. Dies betrifft u.a. die Erteilung von Erlaubnissen<sup>39</sup> und Genehmigungen<sup>40</sup>, Entscheidungen über die Prüfungszulassung<sup>41</sup>, den (Künstlersozial-)Abgabebescheid<sup>42</sup>, die Mitteilung von Prüfungsergebnissen<sup>43</sup>, die Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen<sup>44</sup> oder Entscheidungen über die Bewilligung staatlicher Leistungen<sup>45</sup>.

Daneben beziehen sich die in Anhang II aufgeführten Rechtsvorschriften, bei denen eine elektronische Verfahrensabwicklung für angemessen erachtet wird, auch auf sonstige Mitteilungen der Verwaltung gegenüber dem Bürger oder Unternehmen wie Eingangsbestätigungen<sup>46</sup>, die Erteilung von Renteninformationen<sup>47</sup> und auf verwaltungsinterne Kommunikation wie zwischenbehördliche Unterrichtungen, Mitteilungen oder Stellungnahmen<sup>48</sup>.

### **(4) Umfassende Zulassung der elektronischen Verfahrensabwicklung**

Während die in Anhang II aufgeführten Rechtsvorschriften sich oftmals punktuell auf einzelne Verfahrensschritte, bspw. den verfahrenseinleitenden Antrag, beziehen, erachtet die Bundesregierung eine elektronische Verfahrensabwicklung mitunter auch sachgebietsumfassend oder zumindest bezogen auf mehrere Schritte eines Verwaltungsverfahrens für angemessen.

---

<sup>38</sup> Vgl. etwa § 11 Abs. 2 Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Siehe auch § 58b Abs. 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

<sup>39</sup> Vgl. § 20 Abs. 4 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, § 11 Abs. 5 Satz 1 Tierschutzgesetz.

<sup>40</sup> Vgl. etwa § 4 Abs. 1 Satz 1 Fahrzeugteileverordnung.

<sup>41</sup> Dies betrifft sämtliche in Anhang II aufgeführte, in den Zuständigkeitsbereich des BMG fallende Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Heilberufe.

<sup>42</sup> Vgl. § 27 Abs. 1a Satz 1 Künstlersozialversicherungsgesetz.

<sup>43</sup> Vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung.

<sup>44</sup> Vgl. § 7 Abs. 1 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.

<sup>45</sup> Vgl. § 23 Abs. 1 Satz 1 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, § 50 Abs. 1 Satz 1 BAföG, § 6 Abs. 1 Satz 1 Stipendienprogramm-Gesetz.

<sup>46</sup> Vgl. etwa § 15 Abs. 1 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 6 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, § 6 Abs. 3 Satz 1 Stammzellgesetz.

<sup>47</sup> Vgl. etwa § 40 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, § 109 Abs. 1 Satz 1 SGB VI.

<sup>48</sup> Vgl. etwa § 11 Abs. 3 und Abs. 4 Abfallverbringungsgesetz, § 123 Abs. 2 Satz 1 Beamtenrechtsrahmengesetz, §§ 27 Abs. 4, 28 Abs. 5 Bundesbeamtengesetz, § 25 Abs. 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz, § 19 Abs. 2 Satz 3 Fernunterrichtsschutzgesetz

Ersteres betrifft u.a. das Waffengesetz und die dort geregelten Erklärungs-, Anzeige-, Hinweis- und Nachweispflichten, die Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung sowie die Stellung von Anträgen nach der Berufsförderungsverordnung und dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz. Für eine umfassende elektronische Verfahrensabwicklung ist auch im Bereich der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Bundeswehrverwaltung<sup>49</sup> votiert worden. Die darin als verzichtbar erachteten Anordnungen der Schriftform beziehen sich auf das Prüfungsverfahren, insbesondere die Dokumentation und Begründung der Prüfung und der Prüfungsergebnisse,<sup>50</sup> die Bestätigung der eigenständigen Anfertigung von Prüfungsarbeiten durch den Prüfling<sup>51</sup> und die Gelegenheit, zu Bewertungen Stellung nehmen zu können<sup>52</sup>.

Hinsichtlich der in den verschiedenen Laufbahn-, Prüfungs- und Ausbildungsverordnungen enthaltenen Versicherung der selbstständigen Anfertigung von Prüfungsarbeiten durch den Prüfling wurde zudem bundesressortübergreifend für den Verzicht der Schriftform zugunsten einer elektronischen Verfahrensabwicklung votiert.<sup>53</sup> Damit wird im Ergebnis das eigenhändige Unterzeichnen der einzureichenden Arbeit obsolet und ein Ausdruck ist im Falle einer elektronisch angefertigten Arbeit nicht mehr erforderlich.

Bei einigen Gesetzen und Verordnungen hat die Überprüfung ergeben, dass die Schriftform nicht nur hinsichtlich des verfahrenseinleitenden Antrags, sondern auch hinsichtlich der den Antrag bescheidenden Entscheidung der Verwaltung zugunsten einer elektronischen Verfahrensabwicklung verzichtbar ist. Dies betrifft die Beantragung und Erteilung einer Bauartgenehmigung nach der Fahrzeugteileverordnung<sup>54</sup> und die Beantragung und Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-

---

<sup>49</sup> Dies betrifft die Verordnungen über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung - Fachrichtung Wehrtechnik, die Verordnungen über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren und gehobenen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes und den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr und den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung.

<sup>50</sup> Vgl. etwa §§ 26 Abs. 6 , 27 Abs. 5, 29 Abs. 5 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung - Fachrichtung Wehrtechnik, § 24 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik

<sup>51</sup> Vgl. etwa § 24 Abs. 4 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik.

<sup>52</sup> Vgl. § 22 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes, § 20 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr.

<sup>53</sup> Vgl. § 15 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes, § 14 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes, § 17 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Verwaltungsinformatikdienst des Bundes, § 12 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank, § 21 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Wetterdienst des Bundes.

<sup>54</sup> Vgl. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 1 Fahrzeugteileverordnung.



Landbaugesetz<sup>55</sup>. Gleiches gilt auch für Anträge und Anzeigen gegenüber der Verwaltung und deren Eingangsbestätigung durch die Verwaltung. So erachtet die Bundesregierung im Rahmen der Anzeige der Änderung einer genehmigungsbedürftigen immissionsschutzrechtlichen Anlage und dem Antrag auf Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach dem Energiewirtschaftsgesetz eine elektronische Verfahrensabwicklung sowohl hinsichtlich des Antrags bzw. der Anzeige als auch bzgl. deren Eingangsbestätigung durch die Verwaltung für angemessen.<sup>56</sup>

### **c. Notwendigkeit der Schriftform**

#### **(a) Ergebnis**

Die erste Überprüfung hat ergeben, dass die Anordnung der Schriftform nach Ansicht der Bundesressorts in **2286** Rechtsvorschriften nicht verzichtbar ist. Dies entspricht **80 %** des insgesamt überprüften Rechtsbestands.

#### **(b) Gründe**

Die Gründe, die aus Sicht der Bundesressorts gegen eine Verzichtbarkeit der Schriftform sprechen sind vielfältig. Sie reichen von sachgebietsübergreifenden, verallgemeinerungsfähigen Gesichtspunkten bis hin zu spezifischen Schutzzweckanforderungen und Sensibilitäten des jeweiligen Sachgebiets und der jeweils betroffenen Rechtsgüter.

Mitunter wurde die Anordnung der Schriftform zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und revisionssicheren Aufbewahrung der jeweiligen Erklärung für notwendig erachtet. Im Rahmen der durch das Bundesministerium des Innern zu einigen Rechtsvorschriften durchgeführten Nachverhandlungen<sup>57</sup> wurde hier auf die technischen Möglichkeiten einer revisionssicheren elektronischen Ablage oder Aufbewahrung auf einem elektronischen Speichermedium hingewiesen. Dies erwies sich mitunter als erfolgreich und eine elektronische Verfahrensabwicklung wurde vor diesem Hintergrund nun für angemessen erachtet. Hier zeigt sich, dass die Umsetzung der Regelungen des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung, wie die Einführung der elektronischen Aktenführung gemäß § 6 dieses Gesetzes, die Bereitschaft der Beteiligten zum Einsatz elektronischer Verfahren zukünftig noch erhöhen wird. Die Möglichkeiten revisionssicherer elektronischer Ablage und Speicherung werden dann in der Praxis erlebbar.

Die Schriftform wurde weiterhin auch in den Fällen als erforderlich angesehen, in denen das schriftliche Dokument mitzuführen ist, so zum Beispiel im Bereich der Schifffahrt.

---

<sup>55</sup> Vgl. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 12 Abs. 1 der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung.

<sup>56</sup> Vgl. §§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz und 23a Abs. 3 Satz 1 und 5 Energiewirtschaftsgesetz.

<sup>57</sup> Siehe hierzu *B. III. 1.*

In anderen Fällen wurde geltend gemacht, dass mit dem Abbau der Schriftform keine Verfahrenserleichterung einhergehe, eine elektronische Dokumentation vielmehr sogar erhöhten Aufwand erzeuge. Auch das fehlende Vorhandensein der technischen Infrastruktur auf Seiten der Verwaltung oder auf Seiten der Bürger, insbesondere älterer Altersgruppen, wurde als Grund für die Erforderlichkeit der Schriftform angegeben ebenso wie eine mangelnde technische Realisierbarkeit eines elektronischen Verfahrens oder eine geringe Verfahrenszahl.

Gegen einen Schriftformabbau und den Einsatz elektronischer Verfahren wurde mitunter auch dann votiert, wenn der Antragsteller – beispielweise parallel zum verfahrenseinleitenden Antrag – verpflichtet ist, weitere Nachweise wie Zeugnisse, Teilnahmebescheinigungen oder die Geburtsurkunde vorzulegen. Hier gilt es zu beachten, dass § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung der zuständigen Behörde die Möglichkeit eröffnet, erforderliche Nachweise, die von einer anderen öffentlichen Stelle stammen, mit Einwilligung des Verfahrensbeteiligten direkt bei der ausstellenden öffentlichen Stelle einzuholen. Eine Vorlage der erforderlichen Nachweise durch den Antragsteller wird damit obsolet. Dies ist insbesondere in den Fällen von Interesse, in denen ein besonderes Bedürfnis nach Verlässlichkeit der Nachweise besteht und die Vorlage einfacher elektronischer Kopien durch den Antragsteller nicht ausreichend ist.

Vielfach wurde die Notwendigkeit der Anordnung der Schriftform auch unter Bezugnahme auf die Beweisfunktion<sup>58</sup> der Schriftform für notwendig erachtet. So wurde beispielsweise angeführt, dass an die Abgabe oder den Zugang einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Verwaltung oder einer Entscheidung der Verwaltung Rechtswirkungen wie der Lauf von Fristen oder die Hemmung der Verjährung geknüpft seien oder dass die betroffene Erklärung oder Entscheidung häufig Gegenstand von Klageverfahren, Aufrechnungen oder Vollstreckungsverfahren sei. Bei einer inhaltsgleichen elektronischen Erklärung, die mit Zeit und Absender versehen ist, und beispielsweise mit einfacher E-Mail übermittelt wird, wird befürchtet, dass die Beweisführung durch ein Abfangen der Erklärung oder ein Verändern des Erklärungsinhalts beeinträchtigt wird.

Häufig wurden auch eine sichere Identifizierung des Antragstellers und die entsprechende Vermeidung einer missbräuchlichen Antragstellung und dadurch entstehender erheblicher, nicht mehr behebbarer Schäden, insbesondere bei der Beantragung staatlicher Geldleistungen, als wesentliche Gründe für den Erhalt der Schriftform genannt. Alternative elektronische Verfahren zur Identifizierung wie der Einsatz eines Benutzerkontos mit Zugangspasswort oder PIN/TAN-Verfahren wurden mitunter als zu missbrauchs anfällig und daher als ungeeignet angesehen.

Begründet wurde die Notwendigkeit der Schriftform zudem auch mit dem Schutz von Rechten Dritter, der Grundrechtsbezogenheit des betroffenen Verfahrensschritts und der Sensibilität und Personenbezogenheit betroffener Daten. Oftmals erachteten Tei-

---

<sup>58</sup> Siehe hierzu die Ausführungen unter A. II. 1. a.

le der Bundesregierung und einige Länder die Anordnung der Schriftform in bestimmten Fällen auch aufgrund der Warnfunktion der Unterschriftsleistung für notwendig. Hier wurde es für erforderlich angesehen, dass sich der Unterzeichnende durch seine Unterschrift der Tragweite und Rechtsverbindlichkeit seiner Erklärung bewusst wird. Ein entsprechender elektronischer Ersatz, zum Beispiel das elektronische Erscheinen und Bestätigen eines Hinweises auf die erhöhte Rechtsverbindlichkeit, wurde nicht als hinreichend erachtet.

In einer Vielzahl von Rechtsvorschriften ergibt sich die Notwendigkeit der Schriftform zudem aus übergeordnetem Recht, insbesondere aus dem Recht der Europäischen Union.

Neben diesen sachgebietsübergreifenden Gründen wird der Einsatz elektronischer Verfahren auch aus sachbereichsspezifischen Gesichtspunkten wie der Bedeutung und Sensibilität der spezifisch betroffenen Rechtsgüter abgelehnt. Exemplarisch zu nennen sind hier Teilbereiche der Arzneimittelsicherheit und der Flugsicherung. Eine besondere Gefährdungslage und erhöhte Sicherheitserfordernisse bestehen auch in den Bereichen der Atomsicherheit<sup>59</sup> und des Waffenrechts<sup>60</sup>. Zudem wurde die Schriftform auch aus ethischen Gründen, so etwa bei den Rechtsvorschriften zur Transplantation und der Stammzellenforschung, für notwendig erachtet.

Die vorstehend genannten Erwägungen decken sich mit den Gründen, die auch von Seiten der anderen Beteiligten, insbesondere den Ländern und Verbänden, zur Begründung der Notwendigkeit der Schriftform angeführt wurden. Auch hier werden vor allem eine sichere Identifizierung des Antragstellers, die Warnung vor einer erhöhten Rechtsverbindlichkeit und die Sicherstellung eines fälschungssicheren Nachweises, dass eine Erklärung bestimmten Inhalts abgegeben worden und zugegangen ist, als wesentliche Gründe für den Erhalt der Schriftform benannt.

#### **d. Ressortübergreifende Stellungnahme zum Ausbildungsnachweis**

Eine Vielzahl der überprüften Rechtsvorschriften betrifft den Bereich der Berufsausbildung. Neben ihrer großen Anzahl liegt die Besonderheit dieser Vorschriften darin, dass sie oft inhaltlich gleichlautende Regelungen enthalten. Um die Gefahr divergierender Stellungnahmen der fachlich betroffenen Bundesressorts bei inhaltlich parallelen Regelungen zu vermeiden und den Prozess möglichst schlank zu gestalten, haben die gemäß § 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 25 Handwerksordnung (HwO) zum Erlass von Ausbildungsordnungen berufenen Bundesressorts in Ergänzung ihrer Eingaben in der webbasierten Datenbankanwendung eine ressortübergreifende Stellungnahme abgegeben,<sup>61</sup> deren Inhalt nachfolgend wiedergegeben wird.

---

<sup>59</sup> Atomgesetz, Atomrechtliche Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung.

<sup>60</sup> Allgemeine Waffengesetz-Verordnung.

<sup>61</sup> Die ressortübergreifende Stellungnahme wurde durch BMBF in Abstimmung mit den folgenden Bundesressorts erstellt: BMWi, BMEL, BMI, BMJV, BMG, BMAS.

## (a) Gegenstand der Stellungnahme

Gegenstand dieser ressortübergreifenden Stellungnahme ist der schriftliche Ausbildungsnachweis, der im BBiG und der HwO sowie in der Mehrzahl der Ausbildungsordnungen erwähnt wird. Teilweise wird er auch als Berichtsheft bezeichnet. Sodann setzt sich die Stellungnahme auch mit der Notwendigkeit einer persönlichen Anwesenheit bei den nach dem BBiG und der HwO erforderlichen Prüfungen auseinander.<sup>62</sup>

Sowohl das BBiG als auch die HwO sehen als mögliche Gestaltungsform einer Ausbildungsordnung die Pflicht von Auszubildenden vor, einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen.<sup>63</sup> Das traditionelle Berichtsheft ist hingegen schlicht Ausdruck einer älteren Begrifflichkeit. Auch hier war aber anerkannt und gängige Praxis, dass das Berichtsheft schriftlich geführt werden muss. Entsprechend schreiben die auf Grundlage des § 5 BBiG und § 26 HwO erlassenen Ausbildungsordnungen<sup>64</sup> vor, dass die Auszubildenden einen schriftlichen Ausbildungsnachweis bzw. ein Berichtsheft zu führen haben.<sup>65</sup>

Das schriftliche Führen eines Ausbildungsnachweises ist nach BBiG und HwO zudem auch Voraussetzung für die Zulassung zur späteren Abschlussprüfung.<sup>66</sup> Auch die Mehrzahl der derzeit geltenden Ausbildungsordnungen konstituiert ausdrücklich die Pflicht zum Führen des Ausbildungsnachweises. Eine gewisse Zahl von Ausbildungsordnungen, die aus der Zeit vor der Neufassung des BBiG von 2005 stammen und nicht nachträglich überarbeitet wurden, fordern einen Ausbildungsnachweis nicht explizit, jedoch verfährt die Praxis auch in diesen Fällen einhellig entsprechend.<sup>67</sup>

## (b) Ergebnis der Stellungnahme

Zur Bestimmung der angemessenen Form des Ausbildungsnachweises ist zunächst zwischen zwei Prozessschritten zu differenzieren, nämlich zwischen der *Herstellung* eines Ausbildungsnachweises über den Verlauf einer Berufsausbildung hinweg und der *Vorlage* des Ausbildungsnachweises *bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung*.

---

<sup>62</sup> Hierzu wird auf die Ausführungen unter *C. II. 2. b. (b)* verwiesen.

<sup>63</sup> Vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BBiG und § 26 Abs. 2 Nr. 7 HwO.

<sup>64</sup> Nach heutigem Stand existieren 327 auf Grundlage von § 5 BBiG und § 26 HwO bzw. deren Vorgängervorschriften erlassene Rechtsverordnungen. Diese Ausbildungsordnungen können dem **Anhang III** dieses Berichts entnommen werden. Von diesen 327 Ausbildungsordnungen wurden 119 in der webbasierten Datenbankanwendung überprüft. Die anderen Ausbildungsordnungen konnten aus technischen Gründen nicht aufgenommen werden, deshalb sind alle 327 Ausbildungsordnungen, auf die sich die ressortübergreifende Stellungnahme bezieht als **Anhang III** zur besseren Übersicht und Vollständigkeit angefügt worden.

<sup>65</sup> Vgl. exemplarisch § 7 der Verordnung zur Regelung der Berufsausbildung zum Änderungsschneider/zur Änderungsschneiderin und zur Änderung anderer Berufsausbildungsverordnungen in der Bekleidungsbranche und § 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Asphaltbauer.

<sup>66</sup> Vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG und § 36 Abs. 1 Nr. 2 HwO.

<sup>67</sup> Bei den in Anhang III aufgeführten Rechtsverordnungen stehen die Zusätze „AN“ oder „BH“ dafür, dass der Ausbildungsnachweis bei den entsprechenden Verordnungen ausdrücklich als Zulassungsvoraussetzung statuiert wird.

Um die Interaktion zwischen Auszubildendem und Ausbildenden mit einer möglichst geringen Schwelle zu fördern und damit auch die fortlaufende Lernzielkontrolle gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 BBiG zu unterstützen, soll im ersten und nach seinem Umfang wesentlichen Fall auch die elektronische oder elektronisch unterstützte Herstellung zulässig sein, sofern sich die Vertragsparteien auch konkret darauf geeinigt haben. Höhere Formerfordernisse, etwa in qualifizierter elektronischer Form erweisen sich hinsichtlich des Erstellungsprozesses nicht als sachgerecht. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist dies gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nicht realisierbar, so dass das Verlangen der elektronischen Form im Ergebnis einem Ausschlusskriterium gleichkäme und eine heterogene Handhabung bei den Ausbildungsnachweisen in der Praxis zur Folge hätte. Auch die Empfehlung Nr. 156 vom 9. Oktober 2012 des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) rät dazu, Ausbildungsnachweise „schriftlich oder elektronisch“ zu führen. Die Bundesregierung und die Europäische Union haben zudem auch bereits ein in der Praxis einsetzbares und bereits erfolgreich eingesetztes Medium gefördert, nämlich das Online-Berichtsheft „BLok“.

Das Führen des Ausbildungsnachweises während des Verlaufs der Berufsausbildung ist jedoch von der rechtserheblichen abschließenden Vorlage des Ausbildungsnachweises zur Prüfungsanmeldung abzugrenzen. Hier wird zur verlässlichen Dokumentation, dass Auszubildender und Ausbildender die einzelnen Elemente des Nachweises in der Summe mittragen, zusätzlich das Abzeichnen des fertigen Nachweises durch den Ausbildenden im Sinne von § 10 Abs. 1 BBiG für erforderlich gehalten.

Zur Stärkung der Rechtsklarheit haben BMBF und BMWi als die hauptbetroffenen Ressorts im Nachgang eine gegenüber der gemeinsamen Stellungnahme nochmals leicht veränderte Lösung vorgeschlagen:

- § 5 Absatz 2 Nummer 7 BBiG und der korrespondierende § 26 Absatz 2 Nummer 7 HwO, die den schriftlichen Ausbildungsnachweis noch als Option einer Ausbildungsordnung vorsahen, werden gestrichen; dafür wird der **schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweis** in § 13 Satz 1 Nummer 7 BBiG, der durch Bezug auch für die HwO gilt, als bewährtes Standardinstrument künftig auf alle Ausbildungsverhältnisse bezogen. Damit kann der wesentliche Prozess des **Erstellens** von Ausbildungsnachweisen durchgehend elektronisch unterstützt werden.
- In § 43 Absatz 1 Nummer 2 BBiG und in dem korrespondierenden § 36 Absatz 2 Nummer 2 HwO wird als Zulassungsvoraussetzung einmalig die Vorlage eines – dann vollständigen – **vom Ausbildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweises** vorgesehen.
- In den § 14 Absatz 1 Nummer 4 und 79 Absatz 2 Nummer 4 BBiG sowie in § 44 Absatz 2 Nummer 1 HwO kann jeweils die Qualifizierung „**schriftlich**“ durch Verweis völlig entfallen.

Die auf § 5 BBiG und § 26 HwO bzw. auf Vorgängervorschriften beruhenden und nach heutigem Stand 327 Rechtsverordnungen (s. **Anhang III**) brauchen dann zur Förderung ökonomischer Verwaltung nicht unmittelbar angepasst werden, sondern werden durch das vorgehende Gesetz modifiziert. Die zuständigen Stellen können die Verordnungen verlässlich im Lichte der oben beschriebenen Gesetzesänderungen interpretieren. Sie sollen bei folgenden Änderungen jeweils im Einzelnen dem neuen Rechtszustand angepasst werden.

## II. Anordnung des persönlichen Erscheinens

### 1. Verzichtbarkeit des persönlichen Erscheinens

Insgesamt wurden **112** verwaltungsrechtliche Rechtsvorschriften identifiziert, in denen das persönliche Erscheinen angeordnet wird. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens ist hiervon nach Ansicht der Bundesressorts in **2** Rechtsvorschriften zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtbar. Bei diesen Rechtsvorschriften handelt es sich um die Folgenden:

- § 17 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG)
- § 17 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

**§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 BMG** regelt die Anmeldung bei der Meldebehörde nach Bezug einer Wohnung. Seit dem 1. November 2015 ist im BMG nunmehr die elektronische Anmeldung gemäß § 23 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 2 und 3 BMG bereits ausdrücklich vorgesehen. § 10 Abs. 3 BMG sieht vor, dass die Identität des Antragstellers mittels des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder mittels eines Identitätsbestätigungsdienstes nach § 6 Absatz 1 des De-Mail-Gesetzes in Verbindung mit einer sicheren Anmeldung nach § 4 Absatz 1 des De-Mail-Gesetzes zu überprüfen ist. Alternativ kann die Identität des Antragstellers anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz überprüft werden.

**§ 17 Abs. 2 BMG** regelt die Abmeldung bei der Meldebehörde bei Wegzug ins Ausland. Hier ist derzeit noch keine elektronische Abmeldung gesetzlich vorgesehen. Die Bundesregierung hält jedoch das persönliche Erscheinen in diesem Fall zugunsten einer elektronischen Identifikation für verzichtbar. Eine entsprechende elektronische Abmeldung ist bereits Gegenstand einer eingeleiteten Änderung des BMG (Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften). Die große Mehrheit der Länder und kommunalen Spitzenverbände befürwortet ebenfalls die Einführung eines elektronischen Abmeldeverfahrens.

Das Ergebnis der Überprüfung der Rechtsvorschriften durch die Bundesregierung spiegelt sich auch in den Stellungnahmen der Länder, kommunalen Spitzenverbände und Verbände wieder. Auch dort wird bei einem ganz überwiegenden Teil der Rechtsvorschriften gegen einen Verzicht der Anordnung des persönlichen Erscheinens zugunsten einer elektronischen Identifikation votiert. Neben den oben erwähnten drei Rechtsvorschriften, bei denen aus Sicht der Bundesregierung auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann, sehen einige Länder in zwei weiteren Rechtsbereichen Spielraum für eine elektronische Identifikation bzw. für den Verzicht des persönlichen Erscheinens.

Dies betrifft zum einen das Personenstandswesen und zum anderen die Aushändigung von Asylbewerberleistungen.

Nach derzeitiger Rechtslage müssen die Geburt eines Kindes und der Tod eines Menschen durch die nach § 19 bzw. § 29 Personenstandsgesetz zur Anzeige verpflichteten Personen dem Standesamt persönlich angezeigt werden.<sup>68</sup> Einige Länder halten hier zumindest auch eine schriftliche Anzeige für möglich, da im Falle einer Anzeige durch Einrichtungen wie Krankenhäuser oder Alten- und Pflegeheime die Möglichkeit einer schriftlichen Anzeige bereits gesetzlich vorgesehen ist. Es wird zudem angeregt, zu prüfen, ob bei der Anzeige von Personenstandsfällen durch Privatpersonen das Datenaustauschformat XPersonenstand und das Übertragungsprotokoll OSCI-Transport genutzt werden können. Die Bundesregierung hält demgegenüber ein persönliches Erscheinen zur Anzeige des Personenstandsfalls für notwendig, um die Beweiskraft der Beurkundung zu gewährleisten.

Hinsichtlich der im Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehenen persönlichen Aushändigung der Leistungen in Geld oder Geldeswert an die Berechtigten schlagen einige Länder vor, die Auszahlungsform in das Ermessen der jeweiligen Behörde zu stellen, um damit auch Überweisungen zu ermöglichen und das persönliche Erscheinen verzichtbar zu machen. Ein Ersatz des persönlichen Aushändigens durch eine elektronische Identifikation ist jedenfalls nach Ansicht der Bundesregierung nicht möglich.

## **2. Gründe der geringen Verzichtbarkeit**

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erweist sich damit im Gegensatz zu der Anordnung der Schriftform nur in einer sehr geringen Anzahl von Fällen als verzichtbar zugunsten einer elektronischen Identifikation. Ein Grund hierfür besteht darin, dass nicht bei allen Rechtsvorschriften, in denen das persönliche Erscheinen angeordnet ist, allein die Identifizierung des Erschienenen im Vordergrund steht. Tatsächlich dient das persönliche Erscheinen nur in 9 der überprüften Rechtsvorschriften vorrangig der Identifizierung des Erschienenen. Dies ist vor allem bei den Anordnungen des persönlichen Erscheinens in den Bereichen des Personalausweis- und Passrechts sowie des Melderechts der Fall. Die Identifizierungsfunktion spielt zudem bei Beurkundungen eine Rolle. Das persönliche Erscheinen wird hier inzident vorausgesetzt, da hierdurch sowohl die Identität des Erklärenden als auch die Ernsthaftigkeit seiner Erklärung überprüft und sichergestellt werden kann.

Bei der überwiegenden Anzahl der überprüften Rechtsvorschriften dient das persönliche Erscheinen vorrangig anderen Zwecken wie der Durchführung eines förmlichen Verfahrens, einer Prüfung oder einer Beratung, der Gewinnung eines persönlichen Eindrucks, der Anfertigung einer Niederschrift oder der Durchführung eines Sprachtests oder einer ärztlichen Untersuchung. Letztlich lassen sich die Anordnungen des persönlichen Erscheinens nicht trennscharf nach nur einer Funktion unterscheiden, oftmals greifen unterschiedliche Funktionen ineinander. So dient die Beurkundung einer Erklärung nicht nur der Sicherstellung der Identität des Erklärenden und dem Beweis seiner Erklärung sondern hat oftmals, z.B. im Rahmen einer notariellen Beur-

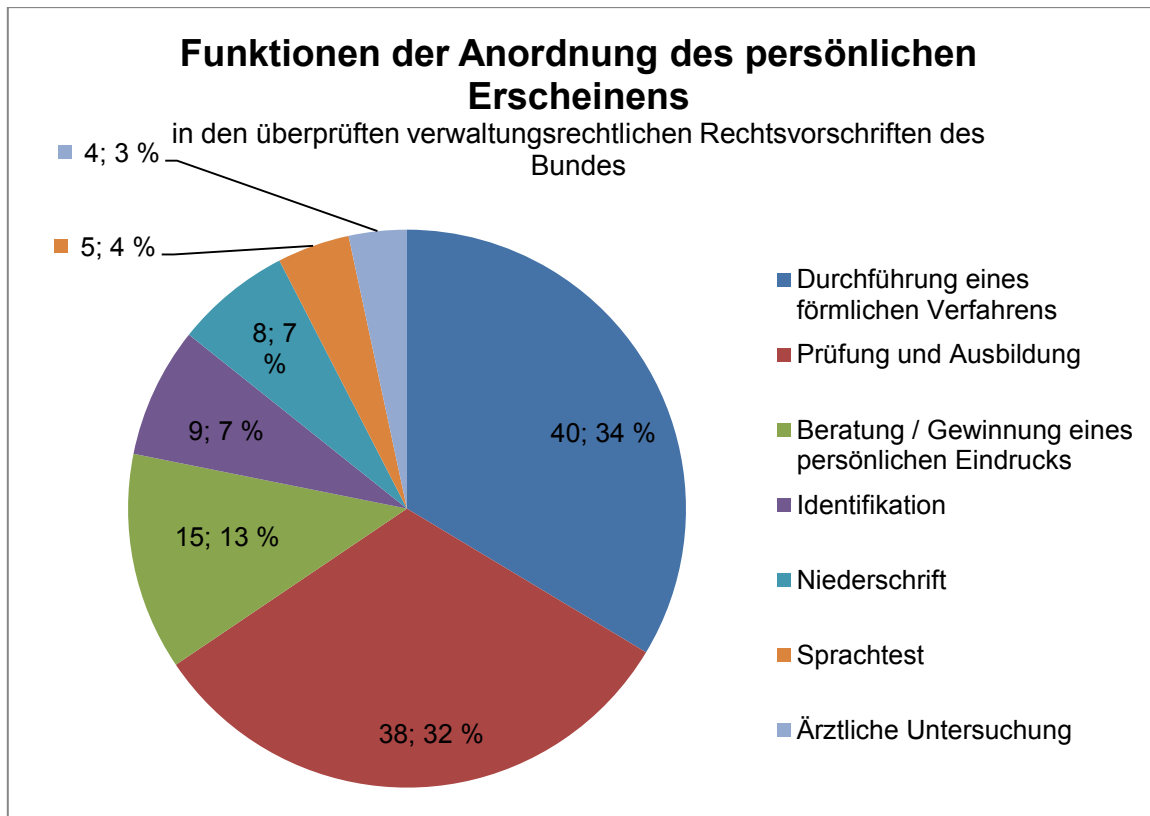
---

<sup>68</sup> Vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 und § 28 Nr. 1 PStG.



kundung, eine beratende Funktion. Im Rahmen einer Prüfung spielen neben dem Ausschluss von Täuschungen auch die Identifizierung des Prüflings und – bei mündlichen Prüfungen – die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks über das Leistungsvermögen und den Kenntnisstand des Prüflings eine Rolle.

Entsprechend beziehen sich die folgenden Zahlen lediglich darauf, welche Funktion *primär* im Vordergrund der Anordnung des persönlichen Erscheinens steht, ohne dass dies im konkreten Fall der einzig damit verfolgte Zweck sein muss.



#### a. Förmliches Verfahren

In der den größten Anteil einnehmenden Zahl der überprüften Rechtsvorschriften (**34 %**) dient die Anordnung des persönlichen Erscheinens vorrangig der Durchführung eines förmlichen Verfahrens. Hierunter fallen Beurkundungen, Vernehmungen, Vorladungen (ggf. mit der Erfassung biometrischer Daten), die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder Vermögensauskunft, die Duldung von Zwangsmaßnahmen wie Sicherheitsarrest oder Zwangshaft, die Durchführung berufsrechtlicher Verfahren und Anwesenheitspflichten in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren.

Bei Beurkundungen liegt es in der Natur der Sache, dass diese nur dann vorgenommen werden können, wenn der Erklärende persönlich vor dem Urkundsbeamten erscheint. Die Aussage des persönlich Erschienenen hat auch Auswirkung auf die Beweiskraft der Erklärung. Gleiches gilt auch für Vernehmungen und Abnahmen von Eiden. Anderenfalls könnte die Warnfunktion des hoheitlichen Handelns beeinträchtigt werden.

Bei berufsrechtlichen, behördlichen und gerichtlichen Verfahren stehen die Klärung eines Sachverhaltes und die Erörterung von Rechtsfragen im Vordergrund. Häufig kann das Verfahren mit dem persönlichen Erscheinen gefördert und auch erst dann zum Abschluss gebracht werden. Der Möglichkeit, ein Verfahren durch Verschleppung zu verzögern, wird so entgegen gewirkt.

Im Bereich der Abgabenordnung besteht das Erfordernis des persönlichen Erscheinens vor allem darin, zügig Zwangsmaßnahmen anwenden zu können, um Vermögensauskünfte zu erhalten. Der Vollstreckungsschuldner soll sich nicht durch Abgabe einer schriftlichen Auskunft dem Termin bei der Behörde entziehen können.

Auch die förmliche Stellung des Asylantrags bei einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und die Meldung in einer Aufnahmeeinrichtung nach dem Asylgesetz<sup>69</sup> erfordern das persönliche Erscheinen des Ausländers. BMI weist hierbei als federführendes Ressort darauf hin, dass sich die persönliche Erscheinungspflicht aus Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts<sup>70</sup> und aus EU-rechtlichen Anforderungen<sup>71</sup> ergibt und daher ein Verzicht zugunsten einer elektronischen Identifikation nicht möglich sei. Die persönliche Meldung in einer Aufnahmeeinrichtung dient zudem unmittelbar der Sicherstellung der Unterbringung in der entsprechenden Einrichtung.

## **b. Ausbildung und Prüfung**

### **(a) allgemein**

Bei **38** der überprüften Rechtsvorschriften wird das persönliche Erscheinen zu Prüfungs- und Ausbildungszwecken angeordnet. Bei dieser Gruppe wird die Anwesenheitspflicht herkömmlich gefordert, um Täuschungsversuche zu verhindern oder um den Unterrichtsstoff mit möglichst wenig Aufwand zu vermitteln. Generell besteht die Notwendigkeit der Anwesenheit von Prüflingen bei einer mündlichen Prüfung, da auch der persönliche Eindruck des Prüfers vom Prüfling bei der Bewertung eine große Rolle spielt. Bei schriftlichen Prüfungen dient die Anwesenheit der Täuschungsprävention und dem Erhalt der Chancengleichheit der Prüflinge, wodurch der Sinn einer Prüfung als Qualitätskontrolle gewahrt wird.

Eine weitere Fallgruppe stellen Einweisungen des Auszubildenden in besondere Verfahren oder Geräte dar. Bei der Anwesenheit vor Ort kann der Auszubildende das bei der Einweisung vermittelte Wissen am ehesten nachvollziehen. Die erworbenen Kenntnisse können dann in der Praxis genutzt und vertieft werden.

---

<sup>69</sup> Vgl. § 23 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz.

<sup>70</sup> Vgl. BVerfG, Urt. vom 14.05.1996, 2 BvR 1516/93, BVerfGE 94, 166 (240).

<sup>71</sup> Vgl. Art. 14 ff. der Richtlinie 2013/32/EU.

## **(b) Ressortübergreifende Stellungnahme zur Anwesenheit bei Prüfungen nach dem BBiG und der HwO**

Im Bereich der Berufsbildung haben sich die gemäß § 4 BBiG und § 25 HwO zum Erlass von Ausbildungsordnungen berufenen Bundesressorts im Rahmen ihrer ergänzenden ressortübergreifenden Stellungnahme<sup>72</sup> neben der Form des Ausbildungsnachweises auch mit der Notwendigkeit einer persönlichen Anwesenheit bei Prüfungen auseinandergesetzt.

Ohne dass dies jeweils rechtlich ausdrücklich fixiert wäre, verweisen die beteiligten Bundesressorts darauf, dass die berufsbildungsrechtlich gestalteten Prüfungen durchgehend von der Anwesenheit der Prüflinge ausgehen. Neben diesem allgemeinen Prüfungsgrundsatz ergibt sich das für Prüfungen nach BBiG und HwO auch aus dem Grundsatz der Prüfungseinheit. Danach soll sich die Prüfungskommission grundsätzlich einen unmittelbaren, einheitlichen und ganzheitlichen Eindruck von der erreichten beruflichen Handlungsfähigkeit i.S.v. § 38 BBiG machen. Zulässig sind, so die Stellungnahme, nur wenige Ausnahmen, etwa die Bewertung einzelner nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen durch beauftragte Mitglieder der Prüfungskommission i.S.v. § 42 Abs. 2 BBiG oder die Bewertung nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen durch gutachterliche Stellungnahmen Dritter i.S.v. § 39 Abs. 2 BBiG, insbesondere der Lehrer an den berufsbildenden Schulen. Dieser in der dualen Berufsbildung besonders ausgeprägte Grundsatz verhindert auch nachhaltig, eine Gesamtausbildung in Gestalt einzelner, getrennt abzuprüfender und dann für den Abschluss auf zu saldierender Teile, zu modularisieren. Ein Vorstoß zur Änderung oder Relativierung würde, so die Bundesressorts, insbesondere auch auf intensiven Widerstand der Sozialpartner treffen.

Nach Ansicht der stellungnehmenden Bundesressorts bleibt es dabei unbenommen, dass Teile der Prüfung auch mit Unterstützung von Informations- und Kommunikationstechnik absolviert werden, wie es etwa in kaufmännischen Prüfungen ohnehin ständige Praxis sei, da es dort zum unmittelbaren Berufsbild gehöre. Für möglich halten die Bundesressorts es auch, dass solche schriftlichen Anteile zeitgleich an getrennten Orten in getrennten Gruppen – unter sachgerechter Aufsicht – stattfinden, etwa um Fahrtaufwand für die Prüflinge zu mindern.

Davon zu trennen ist nach Ansicht der Bundesressorts jedoch die Frage, ob es ermöglicht werden sollte, Prüfungsteile in einer elektronisch gesicherten Form an beliebigen Orten – etwa zuhause – zu absolvieren. Dies könnte zwar eine weitere Erleichterung für die Prüflinge bedeuten, wird von den stellungnehmenden Bundesressorts aber abgelehnt, da Leistungsnachweise im Rahmen einer Prüfung auch nach gängiger Vorstellung nicht den Charakter einer Informationsübermittlung oder Willenserklärung haben, sondern Teil eines im Ablauf definierten und qualitätsgesicherten pädagogischen Prozesses seien. Zudem würde nach Ansicht der Bundesressorts ein Virtualisieren der Abschlussprüfung speziell im Bereich der Berufsbildung eine

---

<sup>72</sup> Siehe hierzu bereits die Ausführungen unter *C. 1. 2. d.*

fundamentale Abkehr vom Grundsatz der Unmittelbarkeit der Prüfung der beruflichen Handlungsfähigkeit bedeuten. Teils mit diesem Gesichtspunkt überschneidend sehen die Bundesressorts auch erhebliche Zweifel, ob eine einheitliche Qualität der Prüfung, insbesondere der sichere Nachweis der Urheberschaft der jeweils gezeigten Leistung, zu gewährleisten wäre. Auch die rechtliche Überprüfbarkeit im Verwaltungsstreitverfahren stünde damit ernsthaft im Zweifel. Entsprechende technische Verfahren, die die genannten Risiken und Nachteile wirksam ausgleichen könnten, sind den Bundesressorts nicht bekannt.

Im Ergebnis sprechen sich die stellungnehmenden Bundesressorts damit gegen jedes Relativieren des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Abschlussprüfung aus. Insbesondere wird abgelehnt, die Teilnahme an Prüfungen durch technisch unterstützte Telepräsenz zu erleichtern.

### **c. Beratung oder persönlicher Eindruck**

Bei **15** der überprüften Rechtsvorschriften dient die Anordnung des persönlichen Erscheinens entweder der Gewinnung eines persönlichen Eindrucks oder soll eine persönliche Beratung ermöglichen. Die Gewinnung eines persönlichen Eindrucks spielt insbesondere auch im vorstehend erwähnten Bereich der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften eine Rolle. Die persönliche Anwesenheit steht aber auch und insbesondere bei Beratungen im Vordergrund. Beratungen zeichnen sich im Allgemeinen dadurch aus, dass der Berater sich mit den Gegebenheiten des Einzelfalls auseinandersetzen muss und hierbei den Beratungsbedarf individuell aufgrund des geführten Gesprächs und des gewonnenen persönlichen Eindrucks ermittelt und die Beratung entsprechend konzipiert. Zudem hat die Beratung in einem persönlichen Gespräch den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zum Ziel. Betroffen sind hiervon vor allem zwei Bereiche, die Beratung im Rahmen der Arbeitssuche (SGB III) und die Schwangerschaftskonfliktberatung (SchKG). In beiden Bereichen benötigt der Berater eine Fülle an Informationen, die ein persönliches Gespräch erforderlich machen. Aus hiesiger Sicht könnte unter Zugrundelegung der Gegebenheiten des jeweiligen Beratungszwecks durchaus zu prüfen sein, ob die Beratungsleistung nicht durch den Einsatz elektronischer Verfahren (bzw. via Videochat) ortsunabhängig angeboten werden kann.

### **d. Antragstellung zur Niederschrift**

Die Antragstellung zur Niederschrift ist erforderlich, soweit sich die Rechtsvorschrift auch an Personen richtet, die nicht oder nicht ohne weiteres in der Lage sind, schriftliche oder elektronische Erklärungen abzugeben. Der Sachbearbeiter fertigt in Anwesenheit des Antragstellers die abgegebene Erklärung aus. Auch diese optionale Möglichkeit einen Antrag bei der Behörde zu stellen, erfordert somit ein persönliches Erscheinen der Erklärenden. Unter den überprüften Rechtsvorschriften nimmt diese Gruppe nur einen geringen Anteil ein (**7 %**). Hierin wird oftmals keine verpflichtende Erschwernis für den Erklärenden gesehen, da eine Verpflichtung zur Abgabe eines

Antrags zur Niederschrift bei der Behörde und damit eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen gerade nicht besteht.

#### **e. Ärztliche Untersuchungen und Sprachtests**

Ebenfalls bei **7 %** der überprüften Rechtsvorschriften beruht die Notwendigkeit einer persönlichen Anwesenheit auf einer ärztlichen Untersuchung oder dient der Ablegung eines Sprachtests. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens aufgrund einer ärztlichen Untersuchung findet sich bspw. im Aufenthaltsgesetz sowie im SGB II und III. Ein elektronisches Verfahren ist hier aufgrund der Höchstpersönlichkeit der Untersuchung nicht denkbar. Die Anwesenheitspflicht im Rahmen einer Sprachprüfung ist u.a. im Bundesvertriebenengesetz normiert. Neben der Überprüfung der sprachlichen Fertigkeiten stehen hier auch die Feststellung der Identität des Prüflings und die Unterbindung von Täuschungsversuchen im Vordergrund.

#### **D. Umsetzung der Ergebnisse**

Die gemäß dem gesetzlichen Auftrag vorgenommene erste Überprüfung des Rechtsbestands hat ergeben, dass die Anordnung der Schriftform insgesamt in **20 %** der überprüften verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften verzichtbar ist.

- I. Die Bundesregierung beabsichtigt, die betroffenen verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften zeitnah, noch in dieser Legislaturperiode, durch ein Artikelgesetz zu ändern. Hinsichtlich des anderen, überwiegenden Teils der überprüften verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften werden weitere Nachverhandlungen mit den Bundesressorts geführt werden. Im Fokus sollen dabei vor allem die verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften stehen, bei denen die anderen Beteiligten wie Länder, Kommunen und Verbände, weiteren Spielraum für einen Schriftformabbau sehen und die bislang noch nicht Gegenstand von Nachverhandlungen waren. Die Reduzierung verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im bestehenden Recht muss als fortgängiger Prozess begriffen werden.
- II. Wird die Anordnung der Schriftform auch hiernach für notwendig erachtet, kann der Ausbau medienbruch- und barrierefreier digitaler Verwaltungsverfahren auch hier weiter vorangetrieben werden. Hierzu müssen der Einsatz und die Verbreitung der gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG, § 36a Abs. 2 SGB I, § 87a Abs. 3 und 4 AO zur elektronischen Ersetzung der Schriftform bestimmten Verfahren, insbesondere die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises und des elektronischen Aufenthaltstitels sowie die Versendung eines elektronischen Dokuments mit absenderbestätigter De-Mail, entsprechend gefördert werden.
- III. Neben der diesem Bericht zugrunde liegenden Überprüfung des Rechtsbestands finden entsprechende Prüfungen auch bereits bei der Vorbereitung von Rechtsetzungsvorhaben statt. Regelungsentwürfe werden darauf geprüft, ob vorgesehene Anordnungen der Schriftform zur Erleichterung elektronischer Verfahrensabläufe verzichtbar sind und damit entfallen können. Eine solche

Prüfung wird bereits seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften am 1. August 2013 im Rahmen der Ressortabstimmungen durch das Bundesministerium des Innern durchgeführt und soll aufgrund des guten Prüfungserfolgs fortgesetzt werden.

## I. Artikelgesetz zur Änderung der betreffenden Rechtsvorschriften

Gemäß den oben dargestellten Ergebnissen ist die Anordnung der Schriftform in **103** verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes zugunsten einer formlosen Durchführung des Verwaltungsverfahrens verzichtbar. In **483** verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften ist die Schriftform nach Ansicht der Bundesregierung zugunsten einer elektronischen Verfahrensabwicklung verzichtbar, ohne dass ein bestimmtes elektronisches Verfahren gesetzlich vorgeschrieben wird.

Dieses Resultat soll durch eine Änderung der entsprechenden Rechtsvorschriften im Anschluss an diesen Bericht umgesetzt werden. Betroffen sind eine Vielzahl von Rechtsvorschriften und verwaltungsrechtlichen Sachgebieten. Daher bietet sich eine gebündelte Änderung bzw. Anpassung der betroffenen Rechtsvorschriften durch ein Artikelgesetz an, sofern eine Änderung nicht im Rahmen eines laufenden oder unmittelbar bevorstehenden Rechtsetzungsvorhabens des zuständigen Bundesressorts erfolgen kann.

Die Bundesregierung wird daher unter Federführung des Bundesministeriums des Innern ein Artikelgesetz zur Streichung der verzichtbaren Anordnungen der Schriftform bzw. zur Ergänzung um die Möglichkeit einer elektronischen Verfahrensabwicklung in den entsprechenden verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften vorbereiten und dem Deutschen Bundestag so zeitnah zur Beschlussfassung vorlegen, dass ein Inkrafttreten des Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode möglich ist.

Hinsichtlich der Rechtsvorschriften, bei denen die Bundesregierung eine formlose Durchführung des Verwaltungsverfahrens für angemessen und die Schriftform daher für verzichtbar erachtet,<sup>73</sup> kann die Anordnung der Schriftform in der jeweiligen Rechtsvorschrift ersatzlos gestrichen werden.

Für die Fälle, in denen zwar keine formlose, aber eine elektronische Verfahrensabwicklung anstelle der angeordneten Schriftform für angemessen erachtet wird, und damit die Überprüfung ergeben hat, dass nicht zwingend die Schriftform bzw. deren elektronische Ersatzformen gem. § 3a Abs. 2 VwVfG, § 36a Abs. 2 SGB I, § 87a Abs. 3 und 4 AO<sup>74</sup> erforderlich sind,<sup>75</sup> wird die Formulierung „*schriftlich oder elektronisch*“ empfohlen.<sup>76</sup> Diese Vorgabe besagt, dass eine Erklärung sowohl in der her-

<sup>73</sup> Vgl. die Ausführungen unter C. I. 2. a und **Anhang I**.

<sup>74</sup> Siehe hierzu bereits die Ausführungen unter A. II. 1. c.

<sup>75</sup> Vgl. die Ausführungen unter C. I. 2. b und **Anhang II**.

<sup>76</sup> Der Zusatz „*oder zur Niederschrift*“ ist zudem immer dann zusätzlich erforderlich, soweit sich die Rechtsvorschrift auch an Personen richtet, die nicht oder nicht ohne weiteres in der Lage sind, selbst schriftliche oder elektronische Erklärungen abzugeben.

kömmlichen Schriftform als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante – z.B. als einfache E-Mail – zulässig ist. Sie verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Erklärung nicht ausreichend ist. Auch die Möglichkeit, eine schriftliche Erklärung abzugeben, bleibt weiterhin bestehen. Zugunsten einer solchen Regelung spricht ferner, dass sie technikoffen ist. Sie schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Die Vollzugsbehörden erhalten hierdurch größtmögliche Verfahrensflexibilität, da sie nach ihrem Ermessen und ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten elektronischen Verfahrens beurteilen können, welche Form sie für den jeweiligen Verfahrensschritt für ausreichend oder erforderlich halten. Der Einsatz elektronischer Verfahren setzt jedoch immer eine entsprechende Zugangseröffnung auf Seiten des Empfängers voraus.<sup>77</sup>

Um die Vollzugsbehörden bei der Einordnung ihrer Prozesse zu unterstützen und ihnen eine Empfehlung für den Einsatz elektronischer Verwaltungsdienste an die Hand zu geben, hat der IT-Planungsrat am 13. März 2015 die „Handreichung zum Einsatz von Vertrauensmechanismen in der Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger bzw. der Wirtschaft“<sup>78</sup> beschlossen. Sie stellt für die Beteiligten Richtlinien zur Ermittlung des erforderlichen Vertrauensniveaus einer Verwaltungsdienstleistung und der danach einsetzbaren elektronischen Verfahren bereit. Hier wird zu beobachten sein, inwieweit diese Handreichung von den Vollzugsbehörden angenommen und Verbreitung finden wird, oder ob die darin bisher enthaltenen Empfehlungen künftig mit einer höheren Verbindlichkeit ausgestattet werden müssen.

## **II. Förderung der elektronischen Varianten der Schriftformersetzung**

Wie die durchgeführte Überprüfung gezeigt hat, ist die Anordnung der Schriftform nach Ansicht der Bundesressorts bei einem Großteil der überprüften verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften (**80 %**) nicht verzichtbar. Insbesondere wird die Anordnung der Schriftform dann für weiterhin notwendig gehalten, wenn sie vorrangig der Beweisführung oder der sicheren Identifizierung des Ausstellers einer Erklärung dient.<sup>79</sup> Dies ist auch und gerade bei der Beantragung staatlicher Geldleistungen der Fall.<sup>80</sup> Hinsichtlich dieser als weiterhin notwendig erachteten Anordnungen der Schriftform besteht bereits die Möglichkeit einer elektronischen Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form und andere sichere Verfahren gem. § 3a Abs. 2 Satz 4 VwVfG, § 36a Abs. 2 Satz 4 SGB I, § 87a Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 3 AO. Um auch hier den Ausbau medienbruch- und barrierefreier elektronischer Verwal-

---

<sup>77</sup> Siehe hierzu bereits *A. II. 1. d.*

<sup>78</sup> Die Handreichung des IT-Planungsrats ist unter [www.it-planungsrat.de](http://www.it-planungsrat.de) oder direkt unter diesem [Link](#) abrufbar.

<sup>79</sup> Siehe hierzu *C. I. 2. c. (b).*

<sup>80</sup> So wird die Anordnung der Schriftform u.a. im Rahmen der folgenden Rechtsvorschriften als notwendig erachtet: § 8 Abs. 1 Familienpflegezeitgesetz, § 26 Abs. 2 der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems.

tungsverfahren weiter voran zu treiben, sollten, neben dem fortgängigen Ziel eines möglichst weitgehenden Abbaus verzichtbarer Anordnungen der Schriftform der Einsatz und die Verbreitung der gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG, § 36a Abs. 2 SGB I, § 87a Abs. 3 und 4 AO zur elektronischen Ersetzung der Schriftform bestimmten Verfahren, insbesondere die Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Behördenformular bei der Behörde oder über das Internet mit der Online-Ausweisfunktion des Personalausweises bzw. des elektronischen Aufenthaltstitels und die Versendung eines elektronischen Dokuments mit absenderbestätigter De-Mail, entsprechend gefördert werden.

## **1. Online-Ausweisfunktion des Personalausweises und elektronischen Aufenthaltstitels**

Die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises und des elektronischen Aufenthaltstitels, die sog. eID-Funktion, bietet im Rahmen von elektronischen Verwaltungsverfahren eine sichere Identifizierung. Dies resultiert unter anderem aus der Notwendigkeit, im Besitz des entsprechenden Ausweisdokuments zu sein, der Kenntnis der PIN-Kennung, einer ausschließlich verschlüsselten Übertragung von Daten sowie einer wechselseitigen Identifizierung von Nutzer und Anbieter von eID-Diensten. Die eID-Funktion leistet zudem einen Beitrag zu schlanken, automatisierten Verwaltungsprozessen, die medienbruchfrei und ohne persönliches Erscheinen der Bürger abgewickelt werden können. Bei der Beantragung von Verwaltungsdienstleistungen ermöglicht die eID-Funktion eine Erhöhung der Verfahrenseffizienz und eine Verbesserung der Datenqualität, da sich die Behörden auf die Richtigkeit der von Melde-, Pass- und Personalausweisbehörden geprüften und validierten personenbezogenen Daten verlassen können. Durch den Einsatz der eID-Funktion sparen Behörden daher Kosten und Zeit und verbessern ihren Bürgerservice. Zugleich leisten sie einen wichtigen und sichtbaren Beitrag zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Identitätsdiebstahl und Identitätsmissbrauch im Internet.

Die eID-Funktion ist insbesondere auch für Online-Bürgerdienste von Bedeutung, in denen ein hohes Maß an Sicherheit und Vertraulichkeit dies gebietet. Eingesetzt wird die eID-Funktion heute bereits bei der internetbasierten Kfz-Zulassung<sup>81</sup>, der Bestellung von Führungszeugnissen und Auskünften aus dem Gewerbezentralregister<sup>82</sup>. Der Einsatz der eID-Funktion in einer Verwaltungsdienstleistung richtet sich nach dem Vertrauensniveau des jeweiligen Prozesses. Der IT-Planungsrat hat hierzu die bereits oben<sup>83</sup> erwähnte „Handreichung mit Empfehlungen für die Zuordnung von Vertrauensniveaus in der Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern bzw. der Wirtschaft“ veröffentlicht, die unter Berücksichtigung der Techni-

---

<sup>81</sup> Seit dem 1.1.2015 ist die Außerbetriebsetzung eines Kfz online mit der eID-Funktion möglich.

<sup>82</sup> Seit September 2014 online mit der eID-Funktion möglich über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz.

<sup>83</sup> Vgl. *D. I.* Die Handreichung des IT-Planungsrats ist unter [www.it-planungsrat.de](http://www.it-planungsrat.de) oder direkt unter diesem [Link](#) abrufbar.



schen Richtlinie 03107-1 („Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government“) des BSI die Behörden bei der Einordnung ihrer Prozesse unterstützt.

Derzeit besitzen 40 Millionen Menschen in Deutschland einen Personalausweis im Scheckkartenformat, 5 Millionen verfügen über einen elektronischen Aufenthaltstitel. Etwa ein Drittel hat eine aktivierte eID-Funktion. Mit dem Ziel, den Einsatz der eID-Funktion bei Verwaltungsdienstleistungen weiter zu etablieren, sollen zentrale eID-Services ebenso wie Servicekonten bereitgestellt werden. Letztere sind geeignet, Aufwände und Kosten in den Behörden zu reduzieren, da sie u.a. Identifizierungskomponenten enthalten. Die wesentlichen Rahmenbedingungen für die flächendeckende Bereitstellung von Servicekonten werden derzeit im IT-Planungsrat abgestimmt. Im Mittelpunkt der Erörterung steht dabei die Verknüpfung der Servicekontenstrukturen. Diese zielt darauf ab, dass Bürger und Unternehmen ihre Servicekonten für alle Verwaltungsdienstleistungen nutzen können.

## **2. Absenderbestätigte De-Mail**

Auch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit absenderbestätigter De-Mail stellt ein sicheres Verfahren dar, das gemäß § 3a Abs. 2 Satz 4 VwVfG, § 36a Abs. 2 Satz 4 SGB I, § 87a Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 3 AO geeignet ist, die Schriftform elektronisch zu ersetzen.

Voraussetzung für den Erhalt einer De-Mail-Adresse ist die Eröffnung eines De-Mail-Kontos. Im Rahmen dieses Antragsverfahrens müssen die De-Mail-Dienste-Anbieter die Identität des Antragstellers durch Vorlage eines Ausweisdokuments überprüfen. Die Vortäuschung einer falschen Identität wird damit ausgeschlossen, da die Kommunikation im De-Mail-Verbund ausschließlich mit einem eindeutig identifizierbaren Partner erfolgt. Um De-Mails zu versenden oder eine empfangene De-Mail zu lesen, ist eine Anmeldung an das De-Mail-Konto erforderlich. Hierfür stehen zwei verschiedene Sicherheitsniveaus zur Verfügung. Der Versand einer absenderbestätigten De-Mail (§ 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz), die zum Ersatz der Schriftform geeignet ist, ist nur nach sicherer Anmeldung an das De-Mail-Konto in Form einer Zwei-Faktor-Authentisierung mit Benutzername, Passwort und Token möglich.

De-Mails sind auf dem Transportweg immer verschlüsselt und dadurch vor unberechtigtem Zugriff geschützt. Ein Mitlesen oder Verändern einer De-Mail ist damit nicht möglich. Erreicht die De-Mail den De-Mail-Anbieter, wird die Nachricht in einem automatisierten Prüfprozess nach den strengen Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) kurz entschlüsselt, auf Schadsoftware überprüft und dann im Postfach des Empfängers verschlüsselt abgelegt. Für besonders sensible Nachrichten können zusätzlich zur Standard-Transportverschlüsselung (TLS) optional auch die Inhalte der De-Mail Ende-zu-Ende-verschlüsselt verschickt werden. De-Mail-Dienste-Anbieter müssen sich vor ihrer Akkreditierung intensiv testen und durchleuchten lassen. Ein Zertifikat wird nur erteilt, wenn die Anbieter die im De-Mail-Gesetz geforderten hohen technischen, organisatorischen und datenschutz-

rechtlichen Anforderungen erfüllen. Nach ihrer Akkreditierung unterliegen die De-Mail-Dienste-Anbieter der Aufsicht des BSI.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung ist jede Behörde des Bundes, die an die Netze IVBB oder IVBV angeschlossen ist, verpflichtet, einen De-Mail-Zugang zu eröffnen. Das Bundesministerium des Innern unterstützt die Bundesbehörden hierbei durch die Bereitstellung von kostenlosen Beratungspaketen für die Einführung von De-Mail und die Integration von Fachanwendungen.

### **III. Überprüfung von Schriftformerfordernissen bei der Vorbereitung von Rechtsetzungsvorhaben**

Im Vergleich zu der durchgeführten Überprüfung des geltenden Normenbestandes zeigt sich eine ungleich größere Bereitschaft der am Rechtsetzungsverfahren Beteiligten zum Schriftformabbau und zum Einsatz elektronischer Verfahren im Rahmen der Vorbereitung verwaltungsrechtlicher Gesetz- und Verordnungsentwürfe.

Nach dem Auftrag aus Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften sind alle Bundesressorts gehalten, den bestehenden Rechtsbestand daraufhin zu prüfen und bei der Ausgestaltung von neuen Regelungsentwürfen darauf zu achten, dass – dort wo es möglich ist – bereits auf Schriftformerfordernisse verzichtet wird und/oder niederschwellige Möglichkeiten für eine elektronische Verfahrensabwicklung vorgesehen werden. Ziel ist es, damit elektronische Verfahrensabläufe zu ermöglichen und das aktuelle Recht zukunftsfähig auszugestalten. Das Bundesministerium des Innern hat dabei die Aufgabe, im Rahmen der Ressortabstimmungen auf die Einhaltung des vorgenannten Grundsatzes hinzuwirken.

Im Vergleich zu der in diesem Bericht dargestellten Überprüfung des Rechtsbestands zeigt sich hier, dass bei der Vorbereitung von Regelungsentwürfen bislang eine weit aus größere Zahl an Schriftformerfordernissen abgebaut werden konnte. Die Bereitschaft der am Rechtsetzungsverfahren Beteiligten, auf Anordnungen der Schriftform zu verzichten und damit elektronische Verfahrensabläufe rechtlich zu ermöglichen, ist in diesem frühen Stadium der Setzung bzw. Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen deutlich höher.

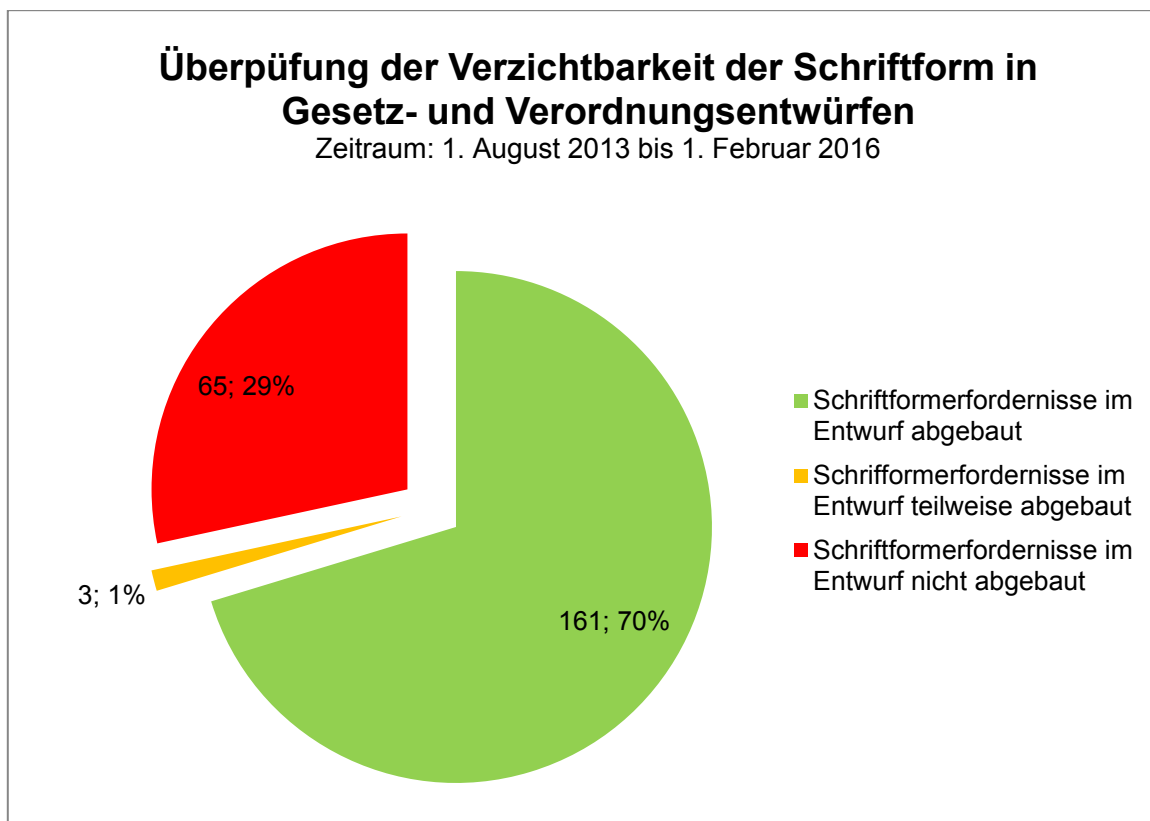
So konnten seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften am 1. August 2013 bis zum 1. Februar 2016 in **161** von 229 überprüften Gesetz- und Verordnungsentwürfen die ursprünglich im Entwurf vorgesehenen Schriftformerfordernisse abgebaut<sup>84</sup> werden, was einer Quote von **70 %** entspricht. In **1%** der überprüften Entwürfe konnten Schriftformerfor-

---

<sup>84</sup> Abbau der Schriftform in diesem Sinne bedeutet, dass auf die Anordnung der Schriftform entweder ersatzlos verzichtet wurde oder dass sie durch die Möglichkeit, die Erklärung grundsätzlich auch in der einfachsten elektronischen Variante abgeben zu können („schriftlich oder elektronisch“, siehe hierzu *D. I.*), ergänzt wurde.

dernisse teilweise abgebaut werden. Die Anzahl der Regelungsentwürfe, bei denen die Bundesressorts keine Möglichkeit zum Schriftformabbau sahen, nimmt mit **29 %** einen deutlich geringeren Anteil ein als bei der Überprüfung des Rechtsbestands<sup>85</sup>. Die Erforderlichkeit der Schriftform wurde in diesen Fällen vor allem unter Hinweis auf die Identifizierungs- und Beweisfunktion der Schriftform sowie mit Vorgaben aus dem Recht der Europäischen Union, die in nationales Recht umzusetzen sind, begründet.

Mit Blick auf die angeführten Vorgaben europäischen Rechts muss nachdrücklich die Erleichterung elektronischer Verwaltungsabläufe bereits in die Verhandlungen zu den unionsrechtlichen Regelungsentwürfen einbezogen werden.



Bei der Vorbereitung von Regelungsentwürfen bietet zudem der durch den Nationalen Normenkontrollrat und den IT-Planungsrat erarbeitete E-Government-Prüfleitfaden<sup>86</sup> eine gute Orientierungshilfe, um eine E-Government förderliche Ausgestaltung von Verwaltungsabläufen zu ermöglichen und elektronische Verfahren auf ihre Einsatzmöglichkeiten zu überprüfen. Gleichzeitig bietet er Anreiz zur Optimierung und Vereinfachung von Verwaltungsprozessen.

Aufgrund dieser positiven Erfahrungen soll die Überprüfung von Regelungsentwürfen fortgesetzt werden.

<sup>85</sup> Siehe hierzu C. I. 2. c.

<sup>86</sup> Vgl. [http://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/Content/DE/Publikationen/2013-07-09-e-government-pruefleitfaden-leseversion.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/Content/DE/Publikationen/2013-07-09-e-government-pruefleitfaden-leseversion.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

**Anhang I: Rechtsvorschriften, in denen die Anordnung der Schriftform zugunsten einer formlosen Durchführung des Verwaltungsverfahrens verzichtbar ist**

<b>Gesetz / Verordnung</b>	<b>Norm</b>	<b>Bundesressort</b>
Altersteilzeitgesetz	§ 12 Abs. 1 S. 1	BMAS
Approbationsordnung für Zahnärzte	§ 37 a)**	BMG
Arzneimittel-Sachverständigenverordnung	§ 3 Abs. 3	BMG
Beitragsverfahrensverordnung	§ 12 S. 3**	BMAS
Berufskrankheiten-Verordnung	§ 4 Abs. 2 S. 1	BMAS
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz	§ 15 Abs. 3	BMBF
Biomassestrom- Nachhaltigkeitsverordnung	§ 18 Abs. 2	BMUB
Bundeskindergeldgesetz	§ 14 S. 1	BMFSFJ
Deutsche-Welle-Gesetz	§ 35 Abs. 2 S. 2	BKM
Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät	§ 9	BMVI
Drittes Verstromungsgesetz	§ 14 Abs. 3 S. 2	BMWi
EG Fahrzeuggenehmigungsverordnung	§ 11 Abs. 3**	BMVI
Energiewirtschaftsgesetz	§ 23a Abs. 3 S. 5	BMWi
Energiewirtschaftsgesetz	§ 73 Abs. 2	BMWi
Obst-Gemüse- Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung	§ 11 Abs. 3 S. 3**	BMEL
Obst-Gemüse- Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung	§ 18 Abs. 3 S. 2*	BMEL
Fahrlehrergesetz	§ 12c S. 2**	BMVI
Flaggenrechtsverordnung	§ 20 Abs. 3 Nr. 2	BMVI
Gefahrgutverordnung See	§ 7 Abs. 2 S. 1*	BMVI
Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt	§ 5 Abs. 5 S. 1**	BMVI
Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt	§ 35 Abs. 3 S. 1**	BMVI
Gesetz über das Ausländerzentralregister	§ 4 Abs. 4 S. 1	BMI
Gesetz über das Ausländerzentralregister	§ 27 Abs. 2 S. 2	BMI
Gesetz über das Ausländerzentralregister	§ 34 Abs. 4 S. 2	BMI
Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung	§ 6	BMAS

Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer	§ 51b Abs. 4 S. 2**	BMWi
Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer	§ 57e Abs. 2 S. 1**	BMWi
Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer	§ 131g Abs. 3 S. 1**	BMWi
Gewerbeabfallverordnung	§ 9 Abs. 4 S. 1**	BMUB
Gewerbeordnung	§ 14 Abs. 11 S. 2	BMWi
Gewerbeordnung	§ 69 Abs. 3	BMWi
Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung	§ 6 Abs. 5 S. 2 a.F.*	BMI
Pfandbrief-Barwertverordnung	§ 5 Abs. 2 S. 2	BMF
Projekt-Mechanismen-Gesetz	§ 3 Abs. 4 S. 6	BMUB
Prüfungsordnung nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	§ 26 Abs. 3**	BMG
Schiffssicherheitsverordnung	§ 7 Abs. 1 S. 1	BMVI
Schiffssicherheitsverordnung	§ 9 Abs. 3 S. 1	BMVI
Schiffssicherheitsverordnung	Anlage 1 C.I.3. 2.	BMVI
Schiffssicherheitsverordnung	Anlage 1 C.III.	BMVI
Schiffssicherheitsverordnung	Anlage 2 A. 2.	BMVI
Schornsteinfeger-Handwerksgesetz	§ 14 Abs. 2 S. 1**	BMWi
Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung	§ 42 S. 1	BMAS
Seeschiffbewachungsdurchführungsverordnung	§ 6 Abs. 1 S. 1	BMWi
Seeversicherungsnachweisverordnung	§ 2 Abs. 1 S. 1	BMVI
Seeversicherungsnachweisverordnung	§ 3 Abs. 1 S. 1	BMVI
Seeversicherungsnachweisverordnung	§ 4 Abs. 5 S. 1	BMVI
Sozialgesetzbuch Siebtes Buch Gesetzliche Unfallversicherung	§ 34 Abs. 5 S. 2	BMAS
Sozialgesetzbuch Siebtes Buch Gesetzliche Unfallversicherung	§ 213 Abs. 1 S. 3	BMAS
Unterhaltsvorschussgesetz	§ 9 Abs. 2 S. 1	BMFSFJ
Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit	§ 14 Abs. 5 Nr. 2 a)	BMWi
Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit	§ 29 Abs. 1 S. 1	BMWi
Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit	§ 33 Abs. 1 S. 1	BMWi

Verordnung über den Aufstieg in den höheren nicht-technischen Verwaltungsdienst des Bundes über das Studium „Master of Public Administration“ an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung	§ 14 Abs. 5 S. 2 a.F.*	BMI
Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse	§ 6 Abs. 1 1. TS	BMAS
Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Archivdienst des Bundes	§ 30 Abs. 4**	BKM
Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes	§ 16 Abs. 6 S. 2	BMI
Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes	§ 15 Abs. 4 S. 3	BMI
Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen – vom 12. September 2014	§ 16 Abs. 7 S. 2	BMVI
Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen – vom 12. September 2014	§ 17 Abs. 8 S. 2	BMVI
Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	§ 21 Abs. 8 S. 2	BMVI
Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	§ 22 Abs. 4 S. 3	BMVI
Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Verwaltungsinformatikdienst des Bundes	§ 18 Abs. 5 S. 2	BMI
Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Wetterdienst des Bundes	§ 21 Abs. 7 S. 2	BMVI
Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen für die Eintragung in die Handwerksrolle	§ 4 Satz 2	BMWi
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank	§ 11 Abs. 5 S. 2**	BBk
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Wetterdienst des Bundes	§ 21 Abs. 3 S. 3	BMVI
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Wetterdienst des Bundes	§ 23 Abs. 1 S. 2	BMVI
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Wetterdienst des Bundes	§ 23 Abs. 5 S. 2	BMVI
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Wetterdienst des Bundes	§ 25 Abs. 3 S. 2	BMVI

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Wetterdienst des Bundes	§ 29 Abs. 1 S. 2	BMVI
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Bankdienst der Deutschen Bundesbank	§ 16 Abs. 9 S. 2**	BBk
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Bankdienst der Deutschen Bundesbank	§ 16 Abs. 7 S. 2**	BBk
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes	§ 19 Abs. 6 S. 2	BMI
Verordnung über die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Ölschadengesetz	§ 3 Abs. 1 S. 1	BMVI
Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung	§ 8 S. 2*	BMWf
Verordnung über die Küstenschifffahrt	§ 2 Abs. 2 S. 2	BMVI
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	§ 33 Abs. 6 S. 2	BMI
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	§ 35 Abs. 5	BMI
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	§ 24 Abs. 1**	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	§ 24 Abs. 3 S. 3**	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	§ 24 Abs. 4 S. 3**	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	§ 29 Abs. 1 S. 4**	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	§ 36 Abs. 6 S. 2**	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	§ 38 Abs. 5**	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	§ 42 Abs. 5**	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Archividienst des Bundes	§ 13 Abs. 2 S. 1**	BKM
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes	§ 17 Abs. 1 S. 1	BMVI

Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes	§ 17 Abs. 2 S. 2	BMVI
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes	§ 25 Abs. 2 S. 3	BMVI
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes	§ 26 Abs. 6 S. 5	BMVI
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes	§ 27 Abs. 3	BMVI
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes	§ 27 Abs. 9	BMVI
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	§ 34 Abs. 6 S. 2	BMI
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	§ 36 Abs. 5	BMI
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr	§ 19 Abs. 4 S. 2	BMVg
Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Handelsfachwirt/Geprüfte Handelsfachwirtin	§ 4 Abs. 10 S. 7 a.F.*	BMBF
Verordnung über die Tarifordnung für die Seelotsreviere	§ 5 Abs. 3	BMVI
Verordnung über Luftfahrtpersonal	§ 128 Abs. 3 S. 2 a.F.*	BMVI
Verordnung über Luftfahrtpersonal	§ 128 Abs. 5 a.F.*	BMVI
Versicherungsvermittlungsverordnung	§ 7 S. 2	BMWi
Visa- Warndateigesetz	§ 12 Abs. 3 S. 2	BMI

\* Bei den mit \* gekennzeichneten Rechtsvorschriften ist das Schriftformerfordernis zwischenzeitlich abgebaut worden, d.h. in der geltenden Fassung der Vorschrift nicht mehr enthalten.

\*\* Bei den mit \*\* gekennzeichneten Rechtsvorschriften wird der Abbau verzichtbarer Schriftformerfordernisse im Rahmen einer eigenständigen Novellierung erfolgen.



**Anhang II: Rechtsvorschriften, in denen die Anordnung der Schriftform zugunsten einer elektronischen Verfahrensabwicklung verzichtbar ist**

<b>Gesetz / Verordnung</b>	<b>Norm</b>	<b>Bundesressort</b>
2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung	§ 1 Abs. 2	BMEL
2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung	§ 6 Abs. 1 S. 1	BMEL
Abfallverbringungsgesetz	§ 9 Abs. 4**	BMUB
Abfallverbringungsgesetz	§ 11 Abs. 3**	BMUB
Abfallverbringungsgesetz	§ 11 Abs. 4 **	BMUB
Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz	§ 7 Absatz 1 Satz 1	BMI
Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz	§ 10 Absatz 3	BMI
Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz	§ 18 Absatz 1 Satz 1	BMI
Allgemeine Waffengesetz-Verordnung	§ 10 Abs. 2 S. 1	BMI
Allgemeine Waffengesetz-Verordnung	§ 22 Abs. 2 S. 1	BMI
Allgemeine Waffengesetz-Verordnung	§ 22 Abs. 2 S. 4	BMI
Altersgeldgesetz	§ 10 Abs. 2	BMI
Altholzverordnung	Anhang IV 1.1. S. 5	BMUB
Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung	§ 3.48 Nr. 2 b)	BMVI
Apothekenbetriebsordnung	§ 20 Abs. 1 S. 2	BMG
Apothekengesetz	§ 11a S. 1	BMG
Approbationsordnung für Zahnärzte	§ 20 Abs. 1**	BMG
Approbationsordnung für Zahnärzte	§ 27 Abs. 1**	BMG
Arbeitszeitverordnung	§ 13 Abs. 2 S. 1	BMI
Arbeitszeitverordnung	§ 13 Abs. 2 S. 4	BMI
Arzneimittelhandelsverordnung	§ 1a S. 3	BMG
Arzneimittelhandelsverordnung	§ 3 Abs. 4 S. 2	BMG
Arzneimittelhandelsverordnung	§ 7a Abs. 2 S. 1	BMG
Arzneimittelhandelsverordnung	§ 7b Abs. 3 S. 2 Nr. 2	BMG
Arzneimittelhandelsverordnung	§ 7b Abs. 4 S. 2	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 2 Nr. 14	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 2 Nr. 15	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 6 Abs. 1 S. 2	BMG

Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 6 Abs. 2 S. 1	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 7 Abs. 5 S. 1	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 11 Abs. 2	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 12 Abs. 1 S. 1	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 12 Abs. 1 S. 2	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 13 Abs. 1 S. 1	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 13 Abs. 8	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 14 Abs. 1 S. 1	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 14 Abs. 4 S. 3	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 16 Abs. 1	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 16 Abs. 2 Nr. 1	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 16 Abs. 3 S. 2	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 17 Abs. 2	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 19 Abs. 1 S. 1	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 22 Abs. 1	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 22 Abs. 7 S. 1	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 23 Abs. 1 S. 1	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 23 Abs. 5 S. 1	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 24 Abs. 1 S. 1	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 25 Abs. 1	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 25 Abs. 2 S. 2	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 25 Abs. 3	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 25 Abs. 4 S. 1 Nr. 1	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 25 Abs. 4 S. 1 Nr. 2	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 28 Abs. 1 S. 1	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 28 Abs. 2 S. 1	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 30 Abs. 5 S. 2	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 31 Abs. 10 S. 2	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 31 Abs. 12 S. 1	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 33 Abs. 4 S. 2	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 34 Abs. 7 S. 5	BMG

Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 36 Abs. 9 S. 3	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 37 Abs. 3 S. 3	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 38 Abs. 4 S. 2	BMG
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	§ 40 Abs. 5 S. 2	BMG
Arzneimittelgesetz	§ 47 Abs. 4 S. 1	BMG
Arzneimittelgesetz	§ 76 Abs. 1 S. 2	BMG
Aufenthaltsverordnung	§ 38c S. 1	BMI
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	§ 13b Abs. 3 S. 2	BMBF
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	§ 23 Abs. 1 S. 1	BMBF
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden	§ 4 Abs. 4**	BMG
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten	§ 4 Abs. 3**	BMG
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege	§ 5 Abs. 3**	BMG
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger	§ 4 Abs. 3**	BMG
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	§ 7 Abs. 3**	BMG
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseur und medizinische Bademeister	§ 4 Abs. 3**	BMG
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter	§ 6 Abs. 3**	BMG
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten	§ 4 Abs. 4**	BMG
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten	§ 4 Abs. 3**	BMG
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen	§ 4 Abs. 3**	BMG
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten	§ 7 Abs. 3**	BMG
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin	§ 4 Abs. 3**	BMG
Auslandsreisekostenverordnung	§ 1 Abs. 2	BMI
Auslandsumzugskostenverordnung	§ 23 Abs. 4	AA
Außenhandelsstatistikgesetz	§ 7 Abs. 3 S. 6	BMWi
Außenwirtschaftsverordnung	§ 13 Abs. 5	BMWi
Außenwirtschaftsverordnung	§ 66 Abs. 5	BMWi

Beamtenrechtsrahmengesetz	§ 123 Abs. 2 S. 1	BMI
Beitragsverfahrensverordnung	§ 7 Abs. 4 S. 1**	BMAS
Berufliches Rehabilitierungsgesetz	§ 20 Abs. 3 S. 1	BMJV
Berufsbildungsgesetz	§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 7	BMBF
Berufsbildungsgesetz	§ 11 Abs. 1 S. 2	BMBF
Berufsbildungsgesetz	§ 13	BMBF
Berufsbildungsgesetz	§ 14 Abs. 1 Nr. 4	BMBF
Berufsbildungsgesetz	§ 43 Abs. 1 Nr. 2	BMBF
Berufsbildungsgesetz	§ 79 Abs. 2 Nr. 1	BMBF
Berufsförderungsverordnung	§ 6 Abs. 3	BMVg
Berufsförderungsverordnung	§ 11 Abs. 3	BMVg
Berufsförderungsverordnung	§ 13 Abs. 1	BMVg
Berufsförderungsverordnung	§ 15 Abs. 2 Nr. 3	BMVg
Berufsförderungsverordnung	§ 17 Abs. 1 S. 1	BMVg
Berufsförderungsverordnung	§ 20 Abs. 2	BMVg
Berufsförderungsverordnung	§ 24 Abs. 2 S. 1	BMVg
Berufsförderungsverordnung	§ 25 Abs. 2 S. 1	BMVg
Berufsförderungsverordnung	§ 26 S. 1	BMVg
Berufsförderungsverordnung	§ 26 S. 5	BMVg
Berufsförderungsverordnung	§ 28 Abs. 4	BMVg
Berufsförderungsverordnung	§ 32 Abs. 3	BMVg
Berufsförderungsverordnung	§ 33 Abs. 3	BMVg
Berufsförderungsverordnung	§ 34 Abs. 1	BMVg
Berufsförderungsverordnung	§ 35 Abs. 1*	BMVg
Berufsförderungsverordnung	§ 36 S. 1	BMVg
Berufsförderungsverordnung	§ 37 S. 1	BMVg
Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung	§ 6 S. 1**	BMVI
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz	§ 7 Abs. 1	BMBF
Beschussgesetz	§ 9 Absatz 1 Satz 3	BMI
Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung	§ 5 Abs. 9 S. 2 Nr. 7	BMG
Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung	§ 5 Abs. 9 S. 5	BMG

Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung	§ 5c Abs. 1 S. 2 Nr. 3	BMG
Betriebssicherheitsverordnung	§ 18 Abs. 3 S. 1	BMAS
Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung	§ 21 Abs. 2	BMEL
Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung	§ 40 Abs. 4 S. 2	BMEL
Binnenschifffahrt-Kennzeichnungsverordnung	§ 7 Abs. 2 S. 5*	BMVI
Biostoffverordnung	§ 15 Abs. 3 S. 1	BMAS
Bodenabfertigungsdienst-Verordnung	Anlage 4 3.4. S. 1	BMVI
Bodenabfertigungsdienst-Verordnung	Anlage 4 3.5. S. 2	BMVI
BSI Zertifizierungsverordnung	§ 5 Abs. 1	BMI
Bundesbeamtengesetz	§ 27 Abs. 4 S. 2	BMI
Bundesbeamtengesetz	§ 28 Abs. 5 S. 2	BMI
Bundesbeamtengesetz	§ 99 Abs. 5 S. 5	BMI
Bundesbeamtengesetz	§ 100 Abs. 2 S. 1	BMI
Bundesbeamtengesetz	§ 100 Abs. 2 S. 3	BMI
Bundesbeamtengesetz	§ 100 Abs. 3	BMI
Bundesbeamtengesetz	§ 101 Abs. 1 S. 3	BMI
Bundesbeamtengesetz	§ 105 Abs. 1 S. 1	BMI
Bundesbeamtengesetz	§ 106 Abs. 2 S. 5 2. TS	BMI
Bundesbeihilfeverordnung	§ 18 Abs. 2 Satz 2	BMI
Bundesbesoldungsgesetz	§ 28 Abs. 5 Nr. 2	BMI
Bundesbesoldungsgesetz	§ 43b Abs. 2 S. 4	BMI
Bundesbesoldungsgesetz	§ 79 Abs. 2 S. 1	BMI
Bundesentschädigungsgesetz	§ 182 Abs. 1	BMF
Bundesentschädigungsgesetz	§ 195 Abs. 2 Nr. 4	BMF
Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung	§ 48 Abs. 6	BMBF
Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung	§ 50 Abs. 1 S. 1	BMBF
Bundesgleichstellungsgesetz	§ 32 Abs. 2 S. 2* (§ 23 Nr. 4 a.F.)	BMFSFJ
Bundes-Immissionsschutzgesetz	§ 10 Abs. 1 S. 1	BMUB
Bundes-Immissionsschutzgesetz	§ 10 Abs. 3 S. 4	BMUB

Bundes-Immissionsschutzgesetz	§ 10 Abs. 8 S. 6	BMUB
Bundes-Immissionsschutzgesetz	§ 15 Abs. 1 S. 1	BMUB
Bundes-Immissionsschutzgesetz	§ 15 Abs. 1 S. 3	BMUB
Bundes-Immissionsschutzgesetz	§ 47 Abs. 5a S. 3	BMUB
Bundes-Immissionsschutzgesetz	§ 58b Abs. 2 S. 2	BMUB
Bundesnebenberufungsverordnung	§ 13 Abs. 2 S. 1	BMI
Bundesversorgungsteilungsgesetz	§ 2 Abs. 4 S. 1	BMI
BVDV-Verordnung	§ 3 Abs. 6 Nr. 1**	BMEL
BVDV-Verordnung	§ 3 Abs. 6 Nr. 2**	BMEL
BVDV-Verordnung	§ 4 Abs. 1 S. 1**	BMEL
BVDV-Verordnung	§ 4 Abs. 1 S. 2**	BMEL
Datentransparenzverordnung	§ 8 S. 1	BMG
Deutsche-Welle-Gesetz	§ 21 Abs. 3 S. 1	BKM
Durchführungsverordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien	§ 24 Abs. 2 S. 1	BMWi
Durchführungsverordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien	§ 32 Abs. 2 S. 1	BMWi
E-Government Gesetz	§ 11 Abs. 4 S. 1	BMI
Einsatz-Weiterverwendungsgesetz	§ 6 Abs. 5 S. 1	BMVg
Einsatz-Weiterverwendungsgesetz	§ 7 Abs. 1 S. 1	BMVg
Einsatz-Weiterverwendungsgesetz	§ 8 Abs. 1 S. 1	BMVg
Einsatz-Weiterverwendungsgesetz	§ 10 Abs. 2 S. 1	BMVg
Einsatz-Weiterverwendungsgesetz	§ 11 Abs. 1 S. 1	BMVg
Einsatz-Weiterverwendungsgesetz	§ 11 Abs. 2 S. 1	BMVg
Einsatz-Weiterverwendungsgesetz	§ 11 Abs. 3 S. 1	BMVg
Einsatz-Weiterverwendungsgesetz	§ 12 Abs. 2 S. 1	BMVg
Einsatz-Weiterverwendungsgesetz	§ 16 Abs. 1 S. 1	BMVg
Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§ 13 Abs. 2 S. 2	BMUB
Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§ 5 Abs. 6 S. 3	BMUB
Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§ 5 Abs. 7 S. 2	BMUB
Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung	§ 47 Abs. 4	BMVI

Energiewirtschaftsgesetz	§ 21e Abs. 5 S. 1 Nr. 2**	BMWi
Energiewirtschaftsgesetz	§ 23a Abs. 3 S. 1	BMWi
Erdölbevorrattungsgesetz	§ 5 Abs. 1 S. 1	BMWi
Erdölbevorrattungsgesetz	§ 16 Abs. 4 S. 2	BMWi
Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung	§ 4 Abs. 3**	BMG
Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz	§ 3 Abs. 2 S. 2	BMI
Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz	§ 3 Abs. 2 S. 3	BMI
Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz	§ 15 Abs. 1 S. 2	BMI
Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz	§ 25 Abs. 2	BMI
Fahrlehrergesetz	§ 3b S. 2**	BMVI
Fahrzeugteilverordnung	§ 3 Abs. 1 S. 1	BMVI
Fahrzeugteilverordnung	§ 4 Abs. 1 S. 1	BMVI
Fahrzeugteilverordnung	§ 4 Abs. 2	BMVI
Fahrzeug-Zulassungsverordnung	§ 13 Abs. 2 S. 1**	BMVI
Fahrzeug-Zulassungsverordnung	§ 13 Abs. 2 S. 2**	BMVI
Fernunterrichtsschutzgesetz	§ 19 Abs. 2 S. 3	BMBF
Fertigpackungsverordnung	§ 4 Abs. 2	BMWi
Filmförderungsgesetz	§ 5 Abs. 6 S. 4**	BKM
Filmförderungsgesetz	§ 64 Abs. 2 S. 3**	BKM
Filmförderungsgesetz	§ 70 Abs. 3 S. 1**	BKM
Gasnetzentgeltverordnung	§ 3 Abs. 3 S. 1	BMWi
Gasnetzzugangsverordnung	§ 16 Abs. 4 S. 1 Nr. 2	BMWi
Gasnetzzugangsverordnung	§ 16 Abs. 4 S. 1 Nr. 3	BMWi
Gefahrstoffverordnung	Anhang I 3.6. S. 1	BMAS
Gefahrstoffverordnung	Anhang I 4.3.2. Abs. 1 S. 1	BMAS
Gefahrstoffverordnung	Anhang I 5.4.2.3. Abs. 1	BMAS
Geflügel-Salmonellen-Verordnung	§ 8 Abs. 3 Nr. 1	BMEL
Gegenproben-Verordnung	§ 3 Abs. 1 S. 1	BMEL
Gegenproben-Verordnung	§ 4 Abs. 1	BMEL

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	§ 47 Abs. 6	BMWi
Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	§ 61 Abs. 2	BMWi
Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte	§ 40 Abs. 4 S. 1	BMAS
Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt	§ 2 Abs. 3 S. 1**	BMVI
Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben	§ 5 Abs. 5 S. 1	BMI
Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben	§ 15a Abs. 2 S. 1	BMI
Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer	§ 7 **	BMWi
Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer	§ 51b Abs. 4a S. 1**	BMWi
Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer	§ 51b Abs. 4a S. 2**	BMWi
Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer	§ 57a Abs. 6 S. 6**	BMWi
Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer	§ 134 Abs. 4 S. 7**	BMWi
Gesetz über Medizinprodukte	§ 31 Abs. 4**	BMG
Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit - Art. VI Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG)	§ 4 Abs. 1	BMI
Gesetz zur Errichtung der Akademie der Künste	§ 6 Abs. 2 S. 2	BKM
Gesetz zur Errichtung einer "Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas"	§ 5 Abs. 1 S. 2	BKM
Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Deutsches Historisches Museum“	§ 7 Abs. 2 S. 2	BKM
Gesetz zur Errichtung einer "Stiftung Jüdisches Museum Berlin"	§ 7 Abs. 3 S. 1	BKM
Gesetz zur Errichtung einer "Stiftung Jüdisches Museum Berlin"	§ 7 Abs. 3 S. 5	BKM
Gesetz zur Errichtung einer Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland	§ 7 Abs. 3 S. 2	BMBF
Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern	§ 9 Abs. 4 S. 3	BMWi
Gewerbeordnung	§ 13a Abs. 1 S. 1*	BMWi



Gewerbeordnung	§ 13a Abs. 6 S. 1*	BMWi
Gleichstellungsbeauftragten-Wahlverordnung Soldatinnen	§ 11 Abs. 2 S. 1	BMVg
Grundstoffüberwachungsgesetz	§ 4 Abs. 2 S. 2	BMG
Handwerksordnung	§ 6 Abs. 2 S. 5	BMWi
Handwerksordnung	§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 7	BMWi
Handwerksordnung	§ 36 Abs. 1 Nr. 2	BMWi
Handwerksordnung	§ 44 Abs. 2 Nr. 1	BMWi
Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung	§ 3 Abs. 4 S. 1	BMUB
Institutsvergütungsverordnung	§ 17 Abs. 5 S. 2**	BMF
Institutsvergütungsverordnung	§ 18 Abs. 2 S. 4**	BMF
Institutsvergütungsverordnung	§ 27 Abs. 3 S. 2**	BMF
Institutsvergütungsverordnung	§ 27 Abs. 5 S. 2**	BMF
Kapitalanlagegesetzbuch	§ 342 Abs. 2	BMF
KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung	§ 1 Abs. 2	BMAS
KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung	§ 9 Abs. 1 S. 1	BMAS
KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung	§ 12 Abs. 2 S. 1	BMAS
KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung	§ 12 Abs. 2 S. 3	BMAS
Künstlersozialversicherungsgesetz	§ 27 Abs. 1a S. 1	BMAS
Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung	§ 3 Abs. 1*	BMI
Lebensmitteleinfuhr-Verordnung	§ 3a S. 2	BMEL
Luftsicherheits- Schulungsverordnung	§ 13 Abs. 4	BMI
Luftsicherheits-Schulungsverordnung	§ 14 Abs. 4	BMI
Luftsicherheits-Schulungsverordnung	§ 15 Abs. 4	BMI
Meisterprüfungsverfahrensverordnung	§ 3 Abs. 3 S. 1	BMWi
Meisterprüfungsverfahrensverordnung	§ 10 Abs. 1 S. 1	BMWi
Meisterprüfungsverfahrensverordnung	§ 12 Abs. 3 S. 1	BMWi
Meisterprüfungsverfahrensverordnung	§ 13 S. 1	BMWi
Meisterprüfungsverfahrensverordnung	§ 24 Abs. 1 S. 1	BMWi
Mineralölausgleichs-Verordnung	§ 2 Abs. 6 S. 1	BMWi
Mineralölausgleichs-Verordnung	§ 3 Abs. 1 S. 3	BMWi

Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz	§ 9 Abs. 6 S. 1	BMWi
Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz	§ 21 Abs. 5 S. 4	BMWi
Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz	§ 22 Abs. 6 S. 1	BMWi
Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz	§ 32 Abs. 3 S. 2	BMWi
Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§ 2 Abs. 1 S. 1	BMUB
Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§ 6	BMUB
Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§ 18 Abs. 5 S. 3	BMUB
Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung	§ 12 Abs. 2 S. 1**	BMEL
Postdienstleistungsverordnung	§ 10 Abs. 3 S. 3	BMWi
Postgesetz	§ 36 S. 1	BMWi
Projekt-Mechanismen-Gesetz	§ 3 Abs. 4 S. 1	BMUB
Projekt-Mechanismen-Gesetz	§ 5 Abs. 4 S. 1	BMUB
Projekt-Mechanismen-Gesetz	§ 6 Abs. 2 S. 1	BMUB
Projekt-Mechanismen-Gesetz	§ 8 Abs. 3 S. 1	BMUB
Prüfungsordnung für Fahrlehrer	§ 10 Abs. 1 S. 1**	BMVI
Prüfungsordnung nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	§11 Abs. 1 S. 1**	BMG
Psychiatrie-Personalverordnung	§ 4 Abs. 3 S. 2	BMG
Saatgutverordnung	§ 9	BMEL
Saatgutverordnung	§ 13 S. 1	BMEL
Saatgutverordnung	§ 15 Abs. 4 S. 2	BMEL
Saatgutverordnung	§ 42 Abs. 3 S. 2	BMEL
Saatgutverordnung	§ 42 Abs. 3 S. 2 Nr. 3	BMEL
Saatgutverordnung	§ 44 Abs. 3	BMEL
Satellitendatensicherheitsgesetz	§ 6 Abs. 1	BMWi
Satellitendatensicherheitsgesetz	§ 6 Abs. 2	BMWi
Satellitendatensicherheitsgesetz	§ 13	BMWi

Satellitendatensicherheitsgesetz	§ 25 Abs. 1 S. 1	BMWi
Satellitendatensicherheitsgesetz	§ 25 Abs. 1 S. 2	BMWi
Satellitendatensicherheitsgesetz	§ 25 Abs. 1 S. 3*	BMWi
Schweinehaltungshygieneverordnung	§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2	BMEL
Schweine-Salmonellen-Verordnung	§ 2 Abs. 4 S. 4	BMEL
Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung	§ 43 Abs. 2	BMAS
Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung	§ 44 Abs. 1	BMAS
Seeanlagenverordnung	§ 15 Abs. 4 S. 1	BMVI
Sicherheitsüberprüfungsgesetz	§ 14 Abs. 2 S. 1	BMI
Soldatengesetz	§ 29 Abs. 3 S. 9	BMVg
Soldatengesetz	§ 58d Abs. 2 S. 1	BMVg
Soldatengesetz	§ 58d Abs. 2 S. 2	BMVg
Soldatenversorgungsgesetz	§ 46 Abs. 8 S. 1	BMVg
Soldatenversorgungsgesetz	§ 62 Abs. 6 S. 2	BMVg
Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz	§ 17 Abs. 2 S. 1	BMVg
Sozialgesetzbuch Drittes Buch Arbeitsförderung	§ 99 Abs. 1 Satz 1	BMAS
Sozialgesetzbuch Drittes Buch Arbeitsförderung	§ 323 Abs. 2 S. 1	BMAS
Sozialgesetzbuch Fünftes Buch Gesetzliche Krankenversicherung	§ 25a Abs. 4 S. 5	BMG
Sozialgesetzbuch Fünftes Buch Gesetzliche Krankenversicherung	§ 63 Abs. 3a S. 3	BMG
Sozialgesetzbuch Fünftes Buch Gesetzliche Krankenversicherung	§ 91 Abs. 9 S. 1	BMG
Sozialgesetzbuch Fünftes Buch Gesetzliche Krankenversicherung	§ 95d Abs. 6 S. 3	BMG
Sozialgesetzbuch Fünftes Buch Gesetzliche Krankenversicherung	§ 110 Abs. 2 S. 3	BMG
Sozialgesetzbuch Fünftes Buch Gesetzliche Krankenversicherung	§ 110 Abs. 2 S. 5	BMG
Sozialgesetzbuch Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	§ 6a S. 3	BMAS
Sozialgesetzbuch Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	§ 10 Abs. 1 S. 1	BMAS
Sozialgesetzbuch Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	§ 13 Abs. 2 Nr. 3	BMAS

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	§ 87 Abs. 1 S. 1	BMAS
Sozialgesetzbuch Sechstes Buch Gesetzliche Rentenversicherung	§ 109 Abs. 1 S. 1	BMAS
Sozialgesetzbuch Siebtes Buch Gesetzliche Unfallversicherung	§ 6 Abs. 1 S. 1	BMAS
Sozialgesetzbuch Siebtes Buch Gesetzliche Unfallversicherung	§ 103 Abs. 1	BMAS
Sozialgesetzbuch Siebtes Buch Gesetzliche Unfallversicherung	§ 193 Abs. 5 S. 1	BMAS
Sozialgesetzbuch Siebtes Buch Gesetzliche Unfallversicherung	§ 204 Abs. 6	BMAS
Sozialgesetzbuch Viertes Buch Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung	§ 7a Abs. 1 S. 1	BMAS
Sozialgesetzbuch Viertes Buch Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung	§ 7a Abs. 3 S. 1	BMAS
Sozialgesetzbuch Viertes Buch Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung	§ 28h Abs. 3 S. 3**	BMAS
Sozialgesetzbuch Zehntes Buch Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz	§ 76 Abs. 2 Nr. 1	BMAS
Sozialgesetzbuch Zehntes Buch Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz	§ 79 Abs. 2 S. 2	BMAS
Sozialgesetzbuch Zehntes Buch Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz	§ 80 Abs. 3 S. 1	BMAS
Sozialgesetzbuch Zehntes Buch Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz	§ 80 Abs. 3 S. 2	BMAS
Sozialgesetzbuch Zweites Buch Grundsicherung für Arbeitsuchende	§ 44c Abs. 1 S. 9	BMAS
Sozialgesetzbuch Zweites Buch Grundsicherung für Arbeitsuchende	§ 44e Abs. 2 S. 3	BMAS
Sportbootführerscheinverordnung-See	§ 2 Abs. 1 S. 2**	BMVI
Sprengstoffgesetz	§ 2 Abs. 3 S. 5	BMI
Stammzellgesetz	§ 6 Abs. 3 S. 1	BMBF
Stipendienprogramm-Gesetz	§ 6 Abs. 1 S. 1	BMBF
Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung	§ 22 Abs. 1 S. 1	BMVI
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	§ 20 Abs. 4	BMVI
Tierimpfstoff-Verordnung	§ 20 Abs. 1 S. 1	BMEL
Tierimpfstoff-Verordnung	§ 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2	BMEL

Tierimpfstoff-Verordnung	§ 32 Abs. 5	BMEL
Tierimpfstoff-Verordnung	§ 33 Abs. 3 S. 2	BMEL
Tierimpfstoff-Verordnung	§ 40 Abs. 2	BMEL
Tierimpfstoff-Verordnung	§ 44 Abs. 6 S. 1	BMEL
Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung	§ 9 Abs. 1 S. 1	BMEL
Tierschutzgesetz	§ 11 Abs. 5 S. 2	BMEL
Tierschutzgesetz	§ 11 Abs. 5 S. 5	BMEL
Tierzuchtgesetz	§ 7 Abs. 3 S. 1	BMEL
Transfusionsgesetz	§ 17 Abs. 1 S. 2	BMG
Trennungsgeldverordnung	§ 9 Abs. 1 S. 1	BMI
TSE-Resistenzuchtverordnung	§ 2 Abs. 2	BMEL
UAG-Zulassungsverfahrensverordnung	§ 7 Abs. 2 S. 2	BMUB
Umweltauditgesetz	§ 27 Abs. 2 S. 3	BMUB
Umweltauditgesetz	§ 32 Abs. 2 S. 1	BMUB
Umweltauditgesetz	§ 32 Abs. 3 S. 1	BMUB
Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Anhang 50 Buchstabe E Absatz 2 Nummer 4	BMUB
Verordnung über Arbeiten in Druckluft	§ 3 Abs. 3	BMAS
Verordnung über Arbeiten in Druckluft	§ 6 S. 2	BMAS
Verordnung über das Auslandstrennungsgeld	§ 16 Abs. 1 S. 1	AA
Verordnung über das Verfahren zur Erteilung eines Zertifikats für Endgeräte durch die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben	§ 2 Abs. 1 S. 1	BMI
Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse	§ 20	BMAS
Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse	§ 21 Abs. 1	BMAS
Verordnung über den Heimaturlaub des Auswärtigen Dienstes	§ 6 S. 1	AA
Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen	§ 11 Abs. 1	BMBF
Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes	§ 15 Abs. 5 S. 3	BMI

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes	§ 14 Abs. 4 S. 3	BMI
Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Verwaltungsinformatikdienst des Bundes	§ 17 Abs. 4 S. 3	BMI
Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Kreditwesengesetz	§ 14 Abs. 3 S. 2	BMF
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank	§ 12 Abs. 5 S. 3**	BBk
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik	§ 17 Abs. 3 S. 5	BMVg
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik	§ 26 Abs. 6	BMVg
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik	§ 26 Abs. 10 S. 3	BMVg
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik	§ 27 Abs. 3 S. 2	BMVg
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik	§ 29 Abs. 5	BMVg
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik	§ 33 Abs. 3	BMVg
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Wetterdienst des Bundes	§ 21 Abs. 3 S. 3	BMVI
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik	§ 18 Abs. 3 S. 5	BMVg
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik	§ 23 Abs. 5 S. 3	BMVg
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik	§ 24 Abs. 3 S. 2	BMVg
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik	§ 26 Abs. 7	BMVg
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik	§ 30 Abs. 4	BMVg
Verordnung über die Beleihung der Zulassungsstelle nach dem Umweltauditgesetz	§ 3 Abs. 2 S. 2	BMUB

Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten	§ 7 S. 1**	BMG
Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen	§ 4 Abs. 1 S. 3**	BMBF
Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen	§ 12 Abs. 1 S. 1**	BMBF
Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen	§ 12 Abs. 1 S. 2**	BMBF
Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen	§ 14**	BMBF
Verordnung über die Elternzeit für Soldatinnen und Soldaten	§ 2 Abs. 1 S. 1	BMVg
Verordnung über die Gewährung von Dienstjubiläumszuwendungen	§ 3 Abs. 1 Nr. 5*	BMI
Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte des Bundes	§ 3 Abs. 1 Nr. 2	BMI
Verordnung über die Kosten der Kartellbehörden	§ 4 Abs. 2 S. 3	BMWi
Verordnung über die Kosten der Kartellbehörden	§ 5 Abs. 3	BMWi
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes	§ 20 Abs. 7 S. 3	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes	§ 21 Abs. 1	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes	§ 21 Abs. 2 S. 3	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes	§ 26 Abs. 6 S. 2	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes	§ 28 Abs. 5	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes	§ 32 Abs. 4	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes	§ 39 Abs. 3 S. 3	BMVg

Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	§ 23 Abs. 4 S. 2	BMI
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	§ 24 Abs. 1	BMI
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	§ 24 Abs. 3 S. 3	BMI
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	§ 23 Abs. 5 S. 2**	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes	§ 17 Abs. 1 S. 1	BMI
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes	§ 17 Abs. 2 S. 3	BMI
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes	§ 25 Abs. 3 S. 3	BMVI
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes	§ 25 Abs. 5 S. 4	BMVI
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes	§ 21 Abs. 6 S. 3	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes	§ 22 Abs. 1	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes	§ 22 Abs. 2 S. 3	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes	§ 27 Abs. 3	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes	§ 29 Abs. 6 S. 2	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes	§ 31 Abs. 5	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes	§ 35 Abs. 4	BMVg



Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	§ 24 Abs. 6 S. 2	BMI
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	§ 25 Abs. 1	BMI
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	§ 25 Abs. 2 S. 3	BMI
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr	§ 20 Abs. 1	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr	§ 20 Abs. 2 S. 3	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr	§ 25 Abs. 4	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr	§ 27 Abs. 6 S. 2	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr	§ 29 Abs. 5	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr	§ 33 Abs. 4	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	§ 21 Abs. 5 S. 3	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	§ 22 Abs. 1	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	§ 22 Abs. 3 S.3	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	§ 24a Abs. 1 S. 4	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	§ 30 Abs. 6 S. 2	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	§ 32 Abs. 5	BMVg

Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	§ 36 Abs. 5	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren technischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung - Fachrichtung Wehrtechnik	§ 19 Abs. 2 S. 5	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren technischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung - Fachrichtung Wehrtechnik	§ 20 Abs. 3 S. 3	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren technischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung - Fachrichtung Wehrtechnik	§ 27 Abs. 6 S. 2	BMVg
Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren technischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung - Fachrichtung Wehrtechnik	§ 29 Abs. 5	BMVg
Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken verwendeter Wirbeltiere oder Kopffüßer oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere	§ 1 Abs. 2	BMEL
Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken verwendeter Wirbeltiere oder Kopffüßer oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere	Anlage Nr. 1 S. 7	BMEL
Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 342 des Kapitalanlagegesetzbuches	§ 2 Abs. 2 S. 2	BMF
Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 342 des Kapitalanlagegesetzbuches	§ 4 Abs. 2	BMF
Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 342 des Kapitalanlagegesetzbuches	§ 7 Abs. 2 S. 1	BMF
Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 342 des Kapitalanlagegesetzbuches	§ 7 Abs. 3 S. 2	BMF
Verordnung über die Zentrale Ethik-Kommission für Stammzellenforschung und über die zuständige Behörde nach dem Stammzellgesetz	§ 6 Abs. 2 S. 1	BMG
Verordnung über die Zentrale Ethik-Kommission für Stammzellenforschung und über die zuständige Behörde nach dem Stammzellgesetz	§ 12 Abs. 3	BMG
Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz	§ 2 S. 1	BMEL
Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz	§ 12 Abs. 1	BMEL
Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz	§ 12 Abs. 6 S. 1	BMEL

Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz	§ 12 Abs. 6 S. 2	BMEL
Verordnung über Gashochdruckleitungen	§ 11 Abs. 1	BMWi
Verordnung über Gashochdruckleitungen	§ 18 Abs. 1 S. 1	BMWi
Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen	§ 4 Abs. 4 S. 2	BMUB
Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen	§ 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 1	BMUB
Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen	§ 7 Abs. 3 S. 1	BMUB
Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier	§ 6 Abs. 2 S. 1	BMEL
Verordnung über Zusammensetzung, Berufung und Verfahren einer unabhängigen Kommission wissenschaftlicher Sachverständiger nach § 6 Abs. 5 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994	§ 5 Abs. 1 S. 2	BMUB
Verordnung über Zusammensetzung, Berufung und Verfahren einer unabhängigen Kommission wissenschaftlicher Sachverständiger nach § 6 Abs. 5 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994	§ 9 Abs. 3 S. 1	BMUB
Verordnung über Zusammensetzung, Berufung und Verfahren einer unabhängigen Kommission wissenschaftlicher Sachverständiger nach § 6 Abs. 5 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994	§ 9 Abs. 4 S. 1	BMUB
Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit	§ 4 Abs. 1 Nr. 1	BMEL
Versicherungsvermittlungsverordnung	§ 15 Abs. 1 S. 4	BMWi
Versteigererverordnung	§ 3 Abs. 1 S. 1	BMWi
Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz	§ 9 Abs. 3 S. 1	BMJV
Verwaltungsverfahrensgesetz	§ 74 Abs. 5 S. 4	BMI
Viehverkehrsordnung	§ 4 Abs. 1	BMEL
Viehverkehrsordnung	§ 22 Abs. 2	BMEL
Viehverkehrsordnung	Anlage 1 Nr. 5 S. 1	BMEL
Waffengesetz	§ 10 Abs. 1 a	BMI
Waffengesetz	§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2	BMI
Waffengesetz	§ 13 Abs. 8 S. 1	BMI
Waffengesetz	§ 20 Abs. 5 S. 3	BMI
Waffengesetz	§ 24 Abs. 5 S. 1	BMI

Waffengesetz	§ 27 Abs. 1 S. 6	BMI
Waffengesetz	§ 27 Abs. 2 S. 2	BMI
Waffengesetz	§ 27 Abs. 3 S. 1	BMI
Waffengesetz	§ 27 Abs. 5 S. 1	BMI
Waffengesetz	§ 34 Abs. 2 S. 1	BMI
Waffengesetz	§ 34 Abs. 2 S. 2	BMI
Waffengesetz	§ 37 Abs. 3 S. 1	BMI
Waffengesetz	§ 38 S. 2	BMI
Wasserhaushaltsgesetz	§ 45i Abs. 1 S. 2	BMUB
Wasserhaushaltsgesetz	§ 60 Abs. 4 S. 1	BMUB
Wasserhaushaltsgesetz	§ 65 Abs. 2 S. 1	BMUB
Wasserhaushaltsgesetz	§ 83 Abs. 4 S. 2	BMUB
Werkstättenverordnung	§ 18 Abs. 1 S. 1	BMAS
Werkstättenverordnung	§ 18 Abs. 2 S. 1	BMAS
Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung	§ 21 Abs. 2 S. 2**	BMWFi
Wirtschaftsprüfungsexamens- Anrechnungsverordnung	§ 6 Abs. 4 S. 2*	BMWFi
Wirtschaftsprüfungsexamens- Anrechnungsverordnung	§ 8 Abs. 3*	BMWFi
Wirtschaftsprüfungsexamens- Anrechnungsverordnung	§ 9 Abs. 6 S. 2*	BMWFi
Wohnungsstichprobengesetz 1972	§ 4 Abs. 2 S. 2***	BMUB
Zweite Durchführungsverordnung zur Betriebsord- nung für Luftfahrtgerät	§ 15 Abs. 5	BMVI
Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz	§ 3	BMAS
Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes	§ 11 Abs. 2 S. 1	BMUB
Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes	§ 20 Abs. 1 Nr. 13	BMUB
Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes	§ 19 Abs. 2 S. 1	BMUB
Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes	§ 19 Abs. 4 S. 1	BMUB
Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes	§ 19 Abs. 5 S. 1	BMUB

\* Bei den mit \* gekennzeichneten Rechtsvorschriften ist das Schriftformerfordernis zwischenzeitlich abgebaut worden, d.h. in der geltenden Fassung der Vorschrift nicht mehr enthalten.

\*\* Bei den mit \*\* gekennzeichneten Rechtsvorschriften wird der Abbau des Schriftformerfordernisses im Rahmen einer eigenständigen Novellierung erfolgen.

\*\*\* Das Wohnungsstichprobengesetz 1972 findet keine Anwendung mehr. Die entsprechende Statistik wird nicht mehr erhoben. Das Gesetz soll daher in einem künftigen Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht formell aufgehoben werden.

## Anhang III: Liste der Ausbildungsverordnungen (Ergänzung zur ressortübergreifenden Stellungnahme<sup>87</sup>)

### A. Ausbildungsberufe im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

\*AN = Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen

\*\*BH = Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen

Nr.	Berufsbezeichnung	Form	Datum VO
1	Änderungsschneider / - in	AN*	09.05.2005
2	Anlagenmechaniker /- in	AN	23.07.2007
3	Anlagenmechaniker /- in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	BH**	24.06.2003
4	Asphaltbauer /- in	BH	19.03.1984
5	Aufbereitungsmechaniker /- in	BH	09.02.2004
6	Augenoptiker /- in	BH	04.03.1997
7	Ausbaufacharbeiter /- in	BH	02.06.1999
8	Automatenfachmann / - frau	AN	01.07.2015
9	Automobilkaufmann / - frau	BH	06.05.1998
10	Bäcker /- in	BH	21.04.2004
11	Bankkaufmann / - frau	BH	30.12.1997
12	Baugeräteführer /- in	BH	12.05.1997
13	Baustoffprüfer /- in	AN	24.05.2005
14	Bauten- und Objektbeschichter /- in	BH	03.07.2003
15	Bauwerksabdichter /- in	BH	24.04.1997
16	Bauwerksmechaniker /- in für Abbruch- und Betontrenntechnik	BH	02.06.1999
17	Bauzeichner /- in	BH	12.07.2002
18	Behälter- und Apparatebauer /- in	BH	21.03.1989
19	Bergbautechnologe/ - in	AN	04.06.2009
20	Berg- und Maschinenmann / - frau	BH	22.06.1979
21	Berufskraftfahrer /- in	BH	19.04.2001

<sup>87</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen unter C. I. 2. d. und C. II. 2. b. (b). Stand der Liste: 31.08.2015.

22	Bestattungsfachkraft	AN	07.05.2007
23	Beton- und Stahlbetonbauer /- in	BH	02.06.1999
24	Betonfertigteilebauer /- in	AN	13.07.2015
25	Binnenschiffer /- in	BH	20.01.2005
26	Biologielaborant /- in	AN	25.06.2009
27	Biologiemodellmacher /- in	-----	22.10.1938
28	Bodenleger /- in	BH	17.06.2002
29	Bogenmacher /- in	AN	16.07.2015
30	Bootsbauer /- in	BH	26.06.2000
31	Böttcher /- in	AN	05.05.2010
32	Brauer und Mälzer /- in	AN	22.02.2007
33	Brenner /- in	BH	30.01.1981
34	Brunnenbauer /- in	BH	02.06.1999
35	Buchbinder/ -in	AN	01.08.2011
36	Buchhändler /- in	BH	05.03.1998
37	Büchsenmacher /- in	AN	26.05.2010
38	Bühnenmaler und -plastiker /- in	BH	01.02.2000
39	Bürsten- und Pinselmacher /- in	BH	14.12.1984
40	Chemielaborant /- in	AN	25.06.2009
41	Chemielaborjungwerker /- in	-----	08.11.1938
42	Chemikant /- in	AN	10.06.2009
43	Chirurgiemechaniker /- in	BH	23.03.1989
44	Dachdecker /- in	BH	13.03.1998
45	Destillateur /- in	BH	22.01.1981
46	Diamantschleifer / - in	BH	20.11.1989
47	Drechsler /- in (Elfenbeinschnitzer /- in)	BH	07.12.1987
48	Drogist /- in	BH	30.06.1992
49	Edelmetallprüfer /- in	-----	22.12.1937
50	Edelsteinfasser /- in	BH	02.04.1992
51	Edelsteingraveur /- in	BH	28.01.1992
52	Edelsteinschleifer /- in	BH	28.01.1992
53	Eisenbahner /- in im Betriebsdienst	BH	15.07.2004

54	Elektroanlagenmonteur /- in	BH	17.06.1997
55	Elektroniker /- in	AN	25.07.2008
56	Elektroniker /- in für Automatisierungstechnik	AN	24.07.2007
57	Elektroniker /- in für Betriebstechnik	AN	24.07.2007
58	Elektroniker /- in für Gebäude- und Infrastruktursysteme	AN	24.07.2007
59	Elektroniker /- in für Geräte und Systeme	AN	24.07.2007
60	Elektroniker /- in für Informations- und Systemtechnik	AN	24.07.2007
61	Elektroniker /- in für Maschinen und Antriebstechnik	AN	25.07.2008
62	Estrichleger /- in	BH	02.06.1999
63	Fachangestellter /- angestellte für Markt- und Sozialforschung	AN	06.04.2006
64	Fachangestellter /- angestellte für Medien- und Informationsdienste	BH	03.06.1998
65	Fachinformatiker /- in	BH	10.07.1997
66	Fachkraft für Abwassertechnik	BH	17.06.2002
67	Fachkraft für Fruchtsafttechnik	BH	25.06.1984
68	Fachkraft für Hafenlogistik	AN	20.01.2006
69	Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten	AN	02.05.2007
70	Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	BH	17.06.2002
71	Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	BH	22.03.2005
72	Fachkraft für Lagerlogistik	BH	26.07.2004
73	Fachkraft für Lebensmitteltechnik	BH	09.02.2000
74	Fachkraft für Lederherstellung	AN	02.07.2015
75	Fachkraft für Lederverarbeitung	AN	14.02.2011
76	Fachkraft für Metalltechnik	AN	02.04.2013
77	Fachkraft für Möbel- Küchen- und Umzugs-service	AN	06.04.2011
78	Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	BH	17.06.2002
79	Fachkraft für Schutz und Sicherheit	AN	21.05.2008



80	Fachkraft für Speiseeis	AN	05.06.2014
81	Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik	BH	21.07.2000
82	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	BH	18.07.2002
83	Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	BH	17.06.2002
84	Fachkraft für Wasserwirtschaft	BH	21.07.2000
85	Fachkraft im Fahrbetrieb	BH	11.07.2002
86	Fachkraft im Gastgewerbe	BH	13.02.1998
87	Fachlagerist /- in	BH	26.07.2004
88	Fachmann / - frau für Systemgastronomie	BH	13.02.1998
89	Fachverkäufer /- in im Lebensmittelhandwerk	AN	31.03.2006
90	Fahrradmonteur /- in	BH	18.05.2004
91	Fahrzeuginnenausstatter /- in	BH	21.07.2003
92	Fahrzeuglackierer /- in	BH	03.07.2003
93	Fassadenmonteur /- in	BH	19.05.1999
94	Feinoptiker /- in	BH	22.07.2002
95	Feinpolierer /- in	-----	01.01.1937
96	Feinwerkmechaniker /- in	AN	07.07.2010
97	Fertigungsmechaniker /- in	AN	02.04.2013
98	Feuerungs- und Schornsteinbauer /- in	BH	02.06.1999
99	Figurenkeramformer /- in	BH	24.01.1995
100	Film- und Videoeditor /- in	BH	29.01.1996
101	Flachglasmechaniker /- in	BH	07.01.1991
102	Flechtwerkgestalter /- in	AN	31.03.2006
103	Fleischer /- in	BH	23.03.2005
104	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger /- in	BH	02.06.1999
105	Florist /- in	BH	28.02.1997
106	Fluggeräteelektroniker / - in	AN	28.06.2013
107	Fluggerätmechaniker /- in	AN	26.06.2013
108	Fotograf /- in	AN	12.05.2009
109	Fotomedienfachmann /- in	AN	19.03.2008

110	Friseur /- in	AN	21.05.2008
111	Gebäudereiniger /- in	BH	21.04.1999
112	Geigenbauer /- in	AN	16.07.2015
113	Geomatiker /- in	AN	30.05.2010
114	Gerüstbauer /- in	BH	26.05.2000
115	Gestalter /- in für visuelles Marketing	BH	12.05.2004
116	Gießereimechaniker /- in	AN	02.07.2015
117	Glas- und Porzellanmaler /- in	-----	07.02.1962
118	Glasapparatebauer /- in	BH	21.12.1983
119	Glasbläser /- in	BH	19.06.1998
120	Glaser /- in	BH	05.07.2001
121	Glasmacher /- in	BH	15.07.1985
122	Glasveredler /- in	BH	27.04.2004
123	Gleisbauer /- in	BH	02.06.1999
124	Goldschmied /- in	BH	02.04.1992
125	Graveur/- in	BH	15.05.1998
126	Hafenschiffer /- in	AN	20.01.2006
127	Handzuginstrumentenmacher /- in	BH	27.01.1997
128	Hauswirtschaftler /- in	BH	30.06.1999
129	Hochbaufacharbeiter /- in	BH	02.06.1999
130	Holzbearbeitungsmechaniker /- in	BH	15.07.2004
131	Holzbildhauer /- in	BH	27.01.1997
132	Holzblasinstrumentenmacher /- in	BH	27.01.1997
133	Holzmechaniker /- in	AN	19.05.2015
134	Holzspielzeugmacher /- in	BH	08.07.1997
135	Holz- und Bautenschützer /- in	AN	02.05.2007
136	Hörgeräteakustiker /- in	BH	12.05.1997
137	Hotelfachmann /- frau	BH	13.02.1998
138	Hotelkaufmann /- frau	BH	13.02.1998
139	Immobilienkaufmann /- frau	AN	14.02.2006
140	Industrieelektriker /- in	AN	28.05.2009
141	Industrie – Isolierer /- in	BH	31.01.1997

142	Industriekaufmann / - frau	BH	23.07.2002
143	Industriekeramiker /- in – Anlagentechnik	AN	03.06.2005
144	Industriekeramiker /- in – Dekorationstechnik	AN	03.06.2005
145	Industriekeramiker /- in – Modelltechnik	AN	03.06.2005
146	Industriekeramiker /- in – Verfahrenstechnik	AN	03.06.2005
147	Industriemechaniker /- in	AN	23.07.2007
148	Informatikkaufmann / - frau	BH	10.07.1997
149	Informations- und Telekommunikationssystemelektroniker /- in	BH	10.07.1997
150	Informations- und Telekommunikationssystemkaufmann /- in	BH	10.07.1997
151	Informationselektroniker /- in	BH	12.07.1999
152	Investmentfondskaufmann / - frau	BH	21.05.2003
153	Isolierfacharbeiter /- in	BH	31.01.1997
154	Kanalbauer /- in	BH	02.06.1999
155	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker /- in	AN	10.06.2014
156	Kaufmann / - frau für audiovisuelle Medien	BH	15.05.1998
157	Kaufmann / - frau für Büromanagement	AN	11.12.2013
158	Kaufmann/ - frau für Dialogmarketing	AN	23.05.2006
159	Kaufmann / - frau für Kurier,- Express- und Postleistungen	BH	22.03.2005
160	Kaufmann / - frau für Marketingkommunikation	AN	31.03.2006
161	Kaufmann / - frau für Spedition und Logistikdienstleistungen	BH	26.07.2004
162	Kaufmann / - frau für Tourismus und Freizeit	BH	18.03.2005
163	Kaufmann / - frau für Verkehrsservice	BH	20.07.2004
164	Kaufmann/ - frau für Versicherungen und Finanzen	AN	17.05.2006
165	Kaufmann / - frau im Einzelhandel	AN	24.03.2009
166	Kaufmann / - frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr	BH	12.07.1999

167	Kaufmann / - frau im Gesundheitswesen	BH	25.06.2001
168	Kaufmann / - frau im Groß- und Außenhandel	AN	14.02.2006
169	Keramiker /- in	AN	27.05.2009
170	Kerzenhersteller und Wachsbildner / - in	AN	16.07.2015
171	Klavier- und Cembalobauer /- in	BH	07.12.1982
172	Klempner /- in	AN	21.06.2013
173	Koch /Köchin	BH	13.02.1998
174	Konditor /- in	BH	03.06.2003
175	Konstruktionsmechaniker /- in	AN	23.07.2007
176	Kosmetiker /- in	BH	09.01.2002
177	Kraftfahrzeugmechatroniker /- in	AN	14.06.2013
178	Kürschner /- in	BH	13.02.1997
179	Lacklaborant /- in	AN	25.06.2009
180	Leichtflugzeugbauer /- in	BH	02.12.1986
181	Leuchtröhrenglasbläser /- in	BH	13.12.1985
182	Luftverkehrskaufmann /- in	----	02.12.1960
183	Maler /- in und Lackierer /- in	BH	03.07.2003
184	Manufakturporzellanmaler /- in	BH	24.01.1995
185	Maschinen- und Anlagenführer /- in	BH	27.04.2004
186	Maskenbildner /- in	BH	08.02.2002
187	Maßschneider /- in	BH	15.04.2004
188	Mathematisch-technischer Softwareentwickler /- in	AN	14.03.2007
189	Maurer /- in	BH	02.06.1999
190	Mechaniker /- in für Land- und Baumaschinenteknik	AN	25.07.2008
191	Mechaniker /- in für Reifen- und Vulkanisationstechnik	BH	12.05.2004
192	Mechatroniker /- in	AN	21.07.2011
193	Mechatroniker /- in für Kältetechnik	AN	20.07.2007
194	Mediengestalter /- in Bild und Ton	AN	26.05.2006
195	Mediengestalter /- in Digital- und Print	AN	26.04.2013

196	Mediengestalter /- in Flexografie	BH	26.05.1997
197	Medienkaufmann / - frau Digital und Print	AN	31.03.2006
198	Medientechnologe / -in Druck	BH	02.05.2000
199	Medientechnologe / -in Druckverarbeitung	AN	20.05.2011
200	Medientechnologe / -in Siebdruck	BH	02.05.2000
201	Metall- und Glockengießer /- in	BH	15.05.1998
202	Metallbauer /- in	AN	25.07.2008
203	Metallbildner /- in	BH	15.05.1998
204	Metallblasinstrumentenmacher /- in	BH	02.05.1997
205	Mikrotechnologe /- in	BH	06.03.1998
206	Modist /- in	BH	15.04.2004
207	Müller /- in (Verfahrensmechaniker /- in)	AN	01.06.2006
208	Musikfachhändler / - in	AN	24.03.2009
209	Naturwerksteinmechaniker /- in	BH	09.05.2003
210	Oberflächenbeschichter /- in	AN	26.04.2005
211	Ofen- und Luftheizungsbauer /- in	AN	06.04.2006
212	Orgel- und Harmoniumbauer /- in	BH	14.12.1987
213	Orthopädietechnikmechaniker /- in	AN	15.05.2013
214	Orthopädieschuhmacher /- in	AN	16.07.2015
215	Packmitteltechnologie	BH	05.04.2001
216	Papiertechnologe /- in	AN	20.04.2010
217	Parkettleger /- in	BH	17.06.2002
218	Pelzveredler /- in	BH	29.06.1981
219	Personaldienstleistungskaufmann / - frau	AN	13.02.2008
220	Pharmakant /- in	AN	10.06.2009
221	Physiklaborant/- in	BH	30.01.1996
222	Polster- und Dekorationsnäher /-	AN	09.05.2005
223	Polsterer /- in	AN	20.05.2014
224	Produktgestalter /- in - Textil	BH	24.06.2003
225	Produktionsfachkraft Chemie	BH	23.03.2005
226	Produktionsmechaniker /- in – Textil	AN	09.05.2005

227	Produktionstechnologe / -in	AN	16.06.2008
228	Produktprüfer /- in - Textil	AN	07.05.2007
229	Produktveredler /- in – Textil	AN	09.05.2005
230	Raumausstatter / - in	BH	18.05.2004
231	Restaurantfachmann / - frau	BH	13.02.1998
232	Rohrleitungsbauer /- in	BH	02.06.1999
233	Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker /- in	BH	23.06.2004
234	Sattler /- in	BH	23.03.2005
235	Schädlingsbekämpfer /- in	BH	15.07.2004
236	Schiffahrtskaufmann / - frau	BH	22.07.2004
237	Schilder- und Lichtreklamehersteller /- in	AN	26.03.2012
238	Schneidwerkzeugmechaniker/- in	BH	10.04.1989
239	Schornsteinfeger /- in	AN	20.06.2012
240	Schuhfertiger /- in	BH	11.04.1998
241	Schuhmacher /- in	BH	11.03.2004
242	Segelmacher /- in	AN	05.05.2010
243	Seiler /- in	AN	22.05.2008
244	Servicefachkraft für Dialogmarketing	AN	23.05.2006
245	Servicefachkraft für Schutz und Sicherheit	AN	21.05.2008
246	Servicefahrer /- in	BH	22.05.2005
247	Servicekaufmann / - frau im Luftverkehr	BH	23.03.1998
248	Silberschmied /- in	BH	02.04.1992
249	Spezialtiefbauer /- in	BH	02.06.1999
250	Spielzeughersteller /- in	BH	10.06.1997
251	Sport- und Fitnesskaufmann / - frau	AN	04.07.2007
252	Sportfachmann / - frau	AN	04.07.2007
253	Stanz- und Umformmechaniker / - in	AN	02.04.2013
254	Steinmetz und Steinbildhauer /- in	BH	09.05.2003
255	Steuerfachangestellter /- in	BH	09.05.1996
256	Stoffprüfer /- in (Chemie)	----	05.10.1939
257	Straßenbauer /- in	BH	02.06.1999

258	Straßenwärter /- in	BH	09.05.1996
259	Stukkateur /- in	BH	02.06.1999
260	Süßwarentechnologe	AN	29.04.2014
261	Systemelektroniker/ -in	AN	25.07.2015
262	Tankwart /- in	----	18.08.1952
263	Technischer Konfektionär /- in	AN	04.05.2010
264	Technischer Modellbauer/ - in	AN	27.05.2009
265	Technischer Produktdesigner /- in	AN	21.06.2011
266	Technischer Systemplaner/- in	AN	21.06.2011
267	Textilgestalter /-in im Handwerk	AN	17.06.2011
268	Textillaborant /- in	AN	24.06.2003
269	Textilreiniger /- in	BH	17.06.2002
270	Thermometermacher /- in	BH	27.05.1986
271	Tiefbaufacharbeiter /- in	BH	02.06.1999
272	Textil- und Modenäher / - in	AN	02.07.2015
273	Textil- und Modeschneider / - in	AN	02.07.2015
274	Tierpfleger /- in	BH	03.07.2003
275	Tischler /- in	AN	25.01.2006
276	Tourismuskaufmann / - frau	AN	19.05.2011
277	Trockenbaumonteur / - in	BH	02.06.1999
278	Uhrmacher /- in	BH	02.07.2001
279	Veranstaltungskaufmann / - frau	BH	25.06.2001
280	Verfahrensmechaniker /- in für Beschichtungstechnik	BH	12.07.1999
281	Verfahrensmechaniker /- in für Brillenoptik	BH	18.07.2002
282	Verfahrensmechaniker /- in für Kunststoff- und Kautschuktechnik	AN	21.05.2012
283	Verfahrensmechaniker / - in Glastechnik	BH	19.06.2000
284	Verfahrensmechaniker / - in in der Hütten- und Halbzeugindustrie	BH	28.05.1997
285	Verfahrensmechaniker / - in in der Steine- und Erdenindustrie	BH	09.02.2004
286	Vergolder / - in	BH	26.05.1997

287	Verkäufer / - in	BH	16.07.2004
288	Vermessungstechniker / - in	AN	30.05.2010
289	Verwaltungsfachangestellter /- angestellte	BH	19.05.1999
290	Vorpolierer / - in - Schmuck- und Kleingeräteherstellung	----	24.04.1940
291	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer / - in	BH	02.06.1999
292	Wasserbauer / - in	BH	26.05.2004
293	Weintechnologe / - in	AN	15.05.2013
294	Werkfeuerwehrmann/ - frau	AN	22.05.2015
295	Werkgehilfe / - in Schmuckwarenindustrie, Taschen u. Armbanduhr.	----	10.11.1939
296	Werksteinhersteller / - in	AN	13.07.2015
297	Werkstoffprüfer / - in	AN	25.06.2013
298	Werkzeugmechaniker / - in	AN	23.07.2007
299	Zahn techniker / - in	BH	11.12.1997
300	Zerspanungsmechaniker / - in	AN	23.07.2007
301	Zimmerer / - in	BH	02.06.1999
302	Zupfinstrumentenmacher / - in	AN	30.06.2014
303	Zweiradmechatroniker / - in	AN	13.06.2014

## B. Ausbildungsberufe im (alleinigen) Zuständigkeitsbereich anderer Bundesressorts

(VO in Mitzuständigkeit des BMWi sind bereits unter A. erfasst)

Nr.	Berufsbezeichnung	Form	Datum VO
	<b><u>BMAS</u></b>		
304	Fachangestellter /e für Arbeitsmarktdienstleistungen	AN	24.05.2012
305	Sozialversicherungsfachangestellter /-e	BH	18.12.1996
	<b><u>BMI</u></b>		
306	Fachangestellter /e für Bäderbetriebe	BH	26.03.1997
	<b><u>BMJV</u></b>		
307	Justizfachangestellter / e	BH	26.01.1998



308	Patentanwaltsfachangestellter / -e	AN	29.08.2014
309	Notarfachangestellter / -e	AN	29.08.2014
310	Rechtsanwaltsfachangestellter / e	AN	29.08.2014
311	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter / -e	AN	29.08.2014
	<b><u>BMG</u></b>		
312	Medizinischer Fachangestellter / e	AN	26.04.2006
313	Pharmazeutisch – kaufmännischer Angestellter / -e	AN	03.07.2012
314	Tiermedizinischer Fachangestellter /-e	AN	22.08.2005
315	Zahnmedizinischer Fachangestellter /-e	BH	04.07.2001
	<b><u>BMEL</u></b>		
316	Fachkraft Agrarservice	AN	23.07.2009
317	Fischwirt / -in-	BH	16.11.1972
318	Forstwirt / -in	BH	23.01.1998
319	Gärtner / -in	BH	06.03.1996
320	Landwirt / -in –	BH	31.01.1995
321	Milchwirtschaftlicher Laborant / -in	AN	29.05.2013
322	Milchtechnologe / -in	AN	09.04.2010
323	Pferdewirt / -in	AN	07.06.2010
324	Pflanzentechnologe / - in	AN	12.03.2013
325	Revierjäger / -in	AN	18.05.2010
326	Tierwirt / -in	AN	17.05.2005
327	Winzer / -in	BH	03.02.1997